

**LE 07-13**

Entwicklung für den Ländlichen Raum



lebensministerium.at

## Anlage IV b

# Zusammenfassende Erklärung

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gem. Art. 9 RL  
2001/42/EG

lebensministerium.at

terium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Ländliche Entwicklung 2007 - 2013</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013</b> .....	<b>3</b>
3.1	Scoping .....	4
3.2	Einbeziehung der Umwelterwägungen in das Ländliche Entwicklungsprogramm.....	5
3.3	Umweltbericht .....	5
3.4	Berücksichtigung des Umweltberichts im Ländlichen Entwicklungsprogramm.....	6
3.5	Konsultationsverfahren.....	6
3.6	Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen .....	6

## 1 Einleitung

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung umfasst die Ergebnisse der im Rahmen des Erstellungsprozesses für das ländliche Entwicklungsprogramm für die Periode 2007 – 2013 durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und wurde gemäß Artikel 9, Abs. 1, lit. b) der „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001“ erstellt. Die zusammenfassende Erklärung gibt einen Überblick über die SUP, deren Entscheidungsfindung sowie deren Ergebnisse.

## 2 Ländliche Entwicklung 2007 - 2013

Die von der Europäischen Kommission in den Verordnungsentwürfen vom Juli 2004 vorgeschlagene reformierte Programmierung für die nächste Programmperiode 2007 – 2013 ist durch eine Verstärkung des strategischen Ansatzes gekennzeichnet. Um diesen strategisch orientierten Ansatz bei der Planung und Umsetzung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 zu gewährleisten, haben sich die Mitgliedstaaten mit der Kommission darauf verständigt, strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums zu beschließen und einen Nationalen Strategieplan für die Entwicklung des ländlichen Raums dem eigentlichen Programmplanungs- und - genehmigungsprozess vorzuschalten (Art. 9-12 der VO (EG) Nr. 1698/2005).

Der nationale Strategieplan Österreichs für die Entwicklung des ländlichen Raums zielt auf eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum ab. Die Förderung der Ländlichen Entwicklung wird in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 im Rahmen eines einzigen österreichweiten Programms umgesetzt. Im Sinne der Zielerreichung wurden die einzelnen Maßnahmen den drei in der VO (EG) Nr. 1698/2005 für die Periode 2007 bis 2013 genannten Zielen ausgerichtet. Die Ziele lauten:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch die Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation,
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung,
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

Bei diesen drei neuen Zielen für die Ländliche Entwicklung ist ein grundsätzlicher Einklang mit der bisherigen österreichischen Ausrichtung der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums festzustellen. Österreich hat bereits in der vergangenen Periode dem Aspekt der Leistungsabgeltung ein besonderes Gewicht gegeben. Dies deshalb, da eine nachhaltige Landbewirtschaftung, die das traditionelle Bild der Kulturlandschaft sichert, die Umwelt schont und wertvolle Naturressourcen schützt, zum Nulltarif nicht möglich ist.

Österreich bekennt sich zu dieser Neuorientierung in der Schwerpunktsetzung für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Sie bedeutet, dass die Schwerpunkte 1 und 3 nicht nur relativ sondern absolut bedeutend gestärkt werden können und der Leader-Ansatz als Entwicklungsstrategie auf der lokalen Ebene einen kräftigen Impuls erfahren wird.

Der *Schwerpunkt 1* „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ wird ein gestärktes Element der neuen ländlichen Entwicklung in Österreich sein, zumal die öffentlichen Mittel zur Unterstützung der Investitionstätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträchtlich erhöht werden.

Im *Schwerpunkt 2* „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ wird der Aspekt der Leistungsabgeltung umgesetzt werden. Da die für die einzelnen Schwerpunkte geforderten Mindestdotierungen für den Schwerpunkt 2 nur bis zu 80% der zugeteilten finanziellen Ressourcen der EU zulassen, ist unter der Voraussetzung gleich bleibender EU-Mittel eine Reduktion dieses Aspektes der Leistungsabgeltung zugunsten der anderen Schwerpunkte erforderlich.

Der *Schwerpunkt 3* „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ wird bereits bei Erfüllung des geforderten Mindestanteils von 10% des Volumens an EU-Programmmitteln im Vergleich zur derzeitigen Situation (Artikel 33 Maßnahmen, die dem Schwerpunkt 3 entsprechen) eine Verdreifachung erfahren. Dies wird unter Berücksichtigung der im Großen und Ganzen verhältnismäßig günstigen Bedingungen für die Regionalwirtschaft und Daseinsvorsorge in den ländlichen Regionen in Österreich als angemessen betrachtet.

Der *Schwerpunkt 4*, also der Leader-Ansatz – hier bedeutet die 5%-Klausel ebenfalls eine Verdreifachung – wird in Österreich als wesentliches Umsetzungsinstrument für die Achse 3 eingesetzt werden.

Damit ist deutlich gemacht, dass Österreich eine Schwerpunktsetzung vornehmen wird, die sich am Art. 17 der VO (EG) 1698/2005 orientiert. Weiters ist noch zu erwähnen, dass der strategische Ansatz Österreichs im vollen Einklang mit den Zielen von Göteborg und Lissabon steht, da das ländliche Entwicklungsprogramm einen bedeutenden Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung sowie Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen leisten wird.

### **3 Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013**

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Ländlichen Entwicklungsprogramm wurde auf Grundlage der „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (SUP-Richtlinie) durchgeführt.

Dem Wesen einer SUP entsprechend - sowie auch gem. Art. 4, Abs. 1 der SUP-Richtlinie – ist die SUP während der Ausarbeitung durchzuführen. Nachdem die endgültige Klarheit zur Durchführung einer SUP für das ländliche Entwicklungsprogramm seitens der EU-Kommission erst am 30. Jänner 2006 gefallen ist und zu diesem Zeitpunkt schon erhebliche Teile für das ländliche Entwicklungsprogramm erarbeitet worden sind, war eine begleitende Umsetzung der SUP zur Programmerstellung nicht mehr möglich. Im Februar wurden die ersten Arbeitsschritte zur Erstellung der SUP in Angriff genommen. Es ist hier auch zu erwähnen, dass der nunmehr vorliegende Bericht der erste Umweltbericht ist, der durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt wurde, nachdem in der letzten Programmperiode in der VO (EG) 1257/1999 eine Durchführung einer strategischen Umweltprüfung zum Ländlichen Entwicklungsprogramm explizit ausgenommen war. Die eigentlichen SUP -Schritte (Scoping, Alternativen, Umweltbericht, Konsultation) wurden im März 2006 in Angriff genommen. Das Ende der Konsultationsfrist war mit 9. Juni 2006 festgelegt worden. Der Zeitraum der SUP umfasst somit einen relativ kurzen Zeitraum von März bis Juni 2006. Mit der Bekanntgabe zur Entscheidung zur durchgeführten SUP in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung ist die SUP zum ländlichen Entwicklungsprogramm nunmehr abgeschlossen.

Im Rahmen der Entscheidung der EU-Kommission wurde auch festgehalten, dass die SUP als Teil der Ex-ante Evaluierung durchzuführen und mit der Fertigstellung der Ex-ante Evaluierung als abgeschlossen zu betrachten ist. Die Auftaktveranstaltung zur Ex-ante Evaluierung erfolgte am 13. Jänner 2006. Zur Ex-ante Evaluierung liegen mit dem Evaluierungshandbuch der EU-Kommission nunmehr klare Vorgaben vor. Die Ex-ante Evaluierung wurde auf Basis des Programmwurfes vom 16. Februar 2006 durchgeführt und im Juni 2006 abgeschlossen.

Die einzelnen Programmteile für das ländliche Entwicklungsprogramm wurden ausgehend von einer klaren Projektstruktur in insgesamt sieben Arbeitsgruppen zu den einzelnen Programmschwerpunkten erstellt. In diesen Arbeitsgruppen waren neben den Fachbeamten des Ministeriums auch eine Reihe von Experten der Landesregierungen (Fachbereiche Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz), der Landwirtschaftskammern und Fachexperten aus dem wissenschaftlichen Bereich mit eingebunden. Die Auftaktveranstaltung, die quasi auch Startschuss zu den Arbeiten in Arbeitsgruppen war, fand am 2. November 2004 statt.

Die Koordinierung und die Durchführung der SUP (kooperative Umsetzung) erfolgten durch die Abteilung II 5, Referat Evaluierung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). Der Umweltbericht wurde durch ein externes Bearbeitungsteam - bestehend aus Joanneum Research, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und dem Umweltbundesamt - erstellt.

### **3.1 Scoping**

Im Rahmen des - grundsätzlich zu Beginn einer SUP durchzuführenden - Scopings erfolgte eine Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Das Scoping-Dokument wurde Mitte März 2006 durch die koordinierende Stelle im Ressort gemeinsam mit dem Joanneum Research ausgearbeitet. Es umfasst folgende Inhalte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens, dieser umfasst die räumliche, zeitliche und sachliche Systemabgrenzung
- die Darstellung der zu untersuchenden Umweltschutzziele auf europäischer und nationaler Ebene
- die Relevanzmatrix
- die Beschreibung der Methodik zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- die Umweltschutzziele und Indikatoren nach Schutzgütern und Schutzinteressen und
- die Bewertungsmatrix.

Das Scoping-Dokument wurde der Umweltstelle (Umweltbundesamt) und dem Ländervertreter für Naturschutz am 20. März 2006 übermittelt. Es wurde eine 14-tägige Frist für die Stellungnahme vereinbart. Folgende Stellungnahme ist eingelangt:

- Stellungnahme des Umweltbundesamtes als Umweltstelle zum Scoping-Dokument vom 20. 3. 2006 zur strategischen Umweltprüfung für das österreichische Programm für die ländliche Entwicklung 2007 bis 2013, übermittelt am 4. April 2006.

In einer Besprechung am Freitag den 7. April 2006 wurden mit der Vertreterin der Umweltstelle die Anregungen und Ergänzungswünsche, die sich aus der Stellungnahme des UBA ergeben haben, mit

den Auftragnehmern des Umweltberichtes ausführlich diskutiert und die notwendigen Ergänzungen festgelegt. Dazu ist anzumerken, dass aufgrund der Stellungnahme des UBA die Anzahl der Indikatoren wesentlich erweitert worden ist. Die Bewertungsmethodik wurde mit der Vertreterin der Umweltstelle umfassend diskutiert und festgelegt.

### **3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in das Ländliche Entwicklungsprogramm**

Allgemeiner Rahmen der Strategieerstellung für das Ländliche Entwicklungsprogramm waren neben den Zielsetzungen des Europäischen Rates von Lissabon (strategische Ziele in Bezug auf Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt) auch jene von Göteborg (Ziele und Strategien der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung) maßgeblich. Des Weiteren wurden Konzepte mit Bezug zur Umwelt, wie beispielsweise die Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie und das Kyoto-Protokoll, als Grundlage herangezogen.

Hinsichtlich der für Österreich als von besonderer Bedeutung ausgewiesenen Zielsetzungen im Ländlichen Entwicklungsprogramm sind insbesondere die in der Tabelle 1 des Umweltberichtes grün dargestellten Maßnahmen mit Umweltrelevanz zu nennen. Es sind dies in erster Linie die Maßnahmen der Achse 2 und ein Großteil der Maßnahmen der Achse 3, sowie ausgewählte Maßnahmen der Achse 1.

### **3.3 Umweltbericht**

Die Inhalte der durchgeführten SUP zum österreichischen Programm für die ländliche Entwicklung 2007 bis 2013 sind im Umweltbericht dargestellt. Die im Umweltbericht enthaltenen Informationen basieren auf dem Programmentwurf vom 16. Februar 2006.

Der Umweltbericht wurde von den bereits genannten Auftragnehmern, Joanneum Research, Umweltbundesamt und Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ausgearbeitet. Die Bearbeitungszeit erstreckte sich vom 20. März bis 10. Mai 2006. Das öffentliche Konsultationsverfahren wurde am 11. Mai 2006 eingeleitet, wobei vier Wochen anberaumt wurden, um eine Stellungnahme zum Umweltbericht abzugeben.

Der Umweltbericht umfasst - entsprechend Art. 5 bzw. Anhang I der SUP-Richtlinie - die Inhalte und Zielsetzungen sowie die Umweltziele des Ländlichen Entwicklungsprogramms, eine Einschätzung hinsichtlich der Zielkonflikte, eine Darstellung der ausgewählten Umweltschutzziele zusammen mit den dafür ausgewählten Indikatoren und eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes. Kern der Strategischen Umweltprüfung ist die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Ländlichen Entwicklungsprogramms anhand der im Programm angeführten Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel. Die aufgrund der kurzen Zeitvorgaben darstellbaren Alternativen werden vorgestellt. Des Weiteren beinhaltet der Umweltbericht Informationen über das vorgegebene Monitoring und die Evaluierung.

### **3.4 Berücksichtigung des Umweltberichts im Ländlichen Entwicklungsprogramm**

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen für den Umweltbericht war eine Aufnahme von Alternativen- bzw. Maßnahmenvorschlägen in das Programm nicht möglich, aber auch nicht notwendig, da durch die Bewertung generell keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Ländliche Entwicklungsprogramm aufgezeigt wurden. Eine im Planerstellungsprozess (innerhalb der Dialogtage von November 2004 bis März 2006) erfolgte Alternativendiskussion, die insbesondere auch der Berücksichtigung von Umweltanliegen und der unterschiedlichen Dimensionierung von Agrarumweltmaßnahmen diente, führte zur Annahme der in Kapitel 4 des Umweltberichtes beschriebenen Alternative 1.

### **3.5 Konsultationsverfahren**

Im Rahmen der SUP wurden die Umweltstelle und eine interessierte Öffentlichkeit konsultiert. Die interessierte Öffentlichkeit umfasst Vertreter von Landesregierungen, politischen Parteien, Wirtschafts- und Sozialpartner, NGO's, Forschungsinstitutionen, Vertreter von Ministerien und sonstigen Behörden.

Als Umweltbehörde gemäß Art. 6, Abs. 3 der SUP-Richtlinie (im Rahmen der SUP als Umweltstelle bezeichnet), wurde für die Funktion der Koordinationstelle das Umweltbundesamt benannt (Koordination: Sabine Mayer). Für die Funktion einer Koordinierungsstelle auf Landesebene (Koordination der Umweltaspekte im Zuständigkeitsbereich der Länder) wurde ein Ländervertreter im Bereich Naturschutz benannt (Koordination: Günter Jaritz, Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Naturschutz).

Die Einbeziehung der allgemeinen Öffentlichkeit (gem. Art. 6, Abs. 4 der SUP-Richtlinie) erfolgte im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens über Internet sowie ergänzend durch Versendung von E-mails.

Das gemäß SUP-Richtlinie vorgesehene öffentliche Konsultationsverfahren wurde mit Vorlage des Umweltberichts am 11. Mai 2006 über die Homepage des Lebensministeriums und zusätzlicher Versendung von rund 70 E-mails an die interessierte Öffentlichkeit - mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 9. Juni 2006 - eingeleitet.

### **3.6 Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen**

Folgende Stellungnahmen zum Umweltbericht sind im Rahmen des Konsultationsverfahrens vom 11. Mai bis 9. Juni 2006 eingelangt (in der Reihenfolge ihres Eintreffens):

- Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abt. 4: Land- und Forstwirtschaft vom 24. Mai 2006 (eingelangt am 29. Mai 2006);
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Salzburg, Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 30. Mai 2006 (eingelangt am 31. Mai 2006);
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Abteilung Umwelt vom 08. Juni 2006 (eingelangt am 09. Juni 2006);
- Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 09. Juni 2006;
- Stellungnahme der Grünen vom 10. Juni 2006;



- Stellungnahme von WWF Österreich und BirdLife Österreich vom 10. Juni 2006.

Grundsätzlich sind alle eingelangten Stellungnahmen bei der Überarbeitung des Umweltberichts - soweit möglich und machbar - berücksichtigt worden. Der überarbeitete und nunmehr vorliegende endgültige Umweltbericht berücksichtigt die aufgrund der Stellungnahmen bzw. Anmerkungen vorgenommenen Änderungen.

Nachstehend wird im Detail auf die Stellungnahmen eingegangen und im Besonderen auf jene Punkte, wo keine vollständige Berücksichtigung erfolgen konnte, diese werden aus Sicht des Umweltbericht-Autorenteams mit entsprechender Begründung aufgelistet:

### **3.6.1 Allgemeine Anmerkungen**

#### *Zu Kontinuität und Bewertungsgrundlagen:*

Vom Umweltbundesamt wird in der Stellungnahme vorgeschlagen, das Programm hätte nicht anhand eines Vergleiches mit der Nullvariante bewertet werden sollen, sondern im Vergleich zu einer Fortsetzung des bisherigen Programms. Gemäß SUP-Richtlinie 2001/42/EG Anhang I lit. b) sind im Umweltbericht die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms darzustellen. Da das ÖPUL 2000 mit Ende 2006 ausläuft und durch das vorliegende Programm ersetzt wird, konnte das neue Programm nur mit dieser klar definierten Nullvariante (Entwicklung des Umweltzustandes ohne ÖPUL 2000) verglichen werden, ansonsten hätte als Referenzrahmen der Umweltzustand unter Einbeziehung des vorliegenden Programms dienen müssen. Dies hätte nicht nur keine sinnvolle Bewertung ermöglicht sondern auch klar der genannten SUP-Richtlinie widersprochen. Für den Vorschlag des Umweltbundesamtes fehlt somit jegliche Rechtsgrundlage – auch auf nationaler Ebene.

#### *Zu Indikatorenauswahl:*

Die Bewertung des Umweltzustandes (Ist-Situation bzw. Trend der letzten Jahre) erfolgte ebenso wie die Bewertung der Umweltauswirkungen mittels Indikatoren. Die Auswahl der Indikatoren zur Darstellung der Umweltsituation richtete sich primär nach den zur Verfügung stehenden Daten. In der Stellungnahme der Umweltstelle zum Scoping-Dokument wurde die Aufnahme von ergänzenden/alternativen Indikatoren vorgeschlagen. Diesen Vorschlägen wurde, wo eine ausreichende Datengrundlage vorhanden war, entsprochen und die Daten in den Umweltbericht aufgenommen (z. B. Rote Liste gefährdeter Arten und Biotope, Jährliche Emissionen von Ammoniak). Generell ist die Datenlage jedoch begrenzt und daher teilweise unzureichend (z.B. Daten zur Bodenverdichtung). Dieses Defizit kommt auch bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des neuen Programms zum Tragen. So stößt vor allem die Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Lebensräume aber auch Landschaftsbild und kulturelles Erbe im Bereich Forstwirtschaft mit den ausgewiesenen Indikatoren an ihre Grenzen, worauf auch an mehreren Stellen des Umweltberichtes hingewiesen wird. Um eine zielgerichtete Evaluierung des Programms zu ermöglichen, werden in der Ex-ante Evaluierung daher ergänzende Indikatoren zu den vorgegebenen EK Indikatoren vorgeschlagen. Beispielsweise werden dort, wie in der Stellungnahme der Umweltstelle zum Scoping-Dokument angeführt, Indikatoren nach Lebensraumtypen unterschieden, ebenso werden auch Indikatoren zum Status und Trend von Arten und Lebensräumen auf Basis der MOBI-Indikatoren vorgeschlagen. Zusätzlich wird die Aufnahme der im Anhang zum Österreichischen Waldprogramm (Walddialog) angeführten MCPFE-Indikatoren empfohlen.

### *Zielfestlegung / Zielerreichungsgrad / Bewertung ohne Zieldefinition*

Eine grundsätzliche Bewertung des Zielsystems wurde im Rahmen der Ex-Ante Evaluierung vorgenommen.

### *Alternativenwahl/Bewertung der Auswirkungen/Methodik*

Das Scoping-Dokument wird dem Umweltbericht als Anhang angeschlossen.

Der Ansicht des Umweltbundesamtes, wonach sich die Skalen für die Trendbewertung und die Maßnahmenbewertung nur in einer Kategorie unterscheiden, ist entgegenzutreten: Wie bei genauer Lektüre der Darstellung der Bewertungsmethode in Kapitel 5 auf S.103 hätte festgestellt werden können, unterscheiden sich die beiden Skalen in allen Kategorien. So bedeutet ein „++“ in der Maßnahmenbewertung „sehr positive Auswirkungen“, im Zusammenhang der Trendbewertung und Nullvariante jedoch „Eine für die Erreichung des Umweltzieles deutlich positive Entwicklung des Indikators ist festzustellen“.

Auf die Frage der Auswahl der Nullvariante wurde bereits eingegangen und diese erfolgte auch nicht im Sinne eines „worst case“ Szenarios sondern ausschließlich aufgrund der einschlägigen Bestimmungen in der SUP-Richtlinie.

### *Monitoring und Evaluierung*

Die Festlegung der begleitenden Monitoringmaßnahmen ist ein laufender Prozess, der, auch für die allgemeinen Programmindikatoren, welche auch umweltrelevante Indikatoren umfassen werden, Durch die „ongoing-evaluation“ ist sichergestellt, dass eine laufende Adaptierung und Verbesserung der Methodik und der gewählten Indikatoren stattfindet.

### *Zusammenfassung*

Die Zusammenfassung wurde um weitere inhaltliche Punkte entsprechend den Anregungen ergänzt.

### *Konsultationen*

Das Konsultationsverfahren wird in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung (siehe Abschnitt 3.5) ausführlich dargestellt.

## **3.6.2 Anmerkungen zu den eingegangenen Stellungnahmen**

*Zu 2.1: Welche für das Ländliche Entwicklungsprogramm bedeutenden Umweltschutzziele werden derzeit auf internationaler, EU- und nationaler Ebene verfolgt?*

Ergänzungen wurden im Umweltbericht vorgenommen.

### *Zu 2.1.1: Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Lebensräume*

Im Waldprogramm wird im Handlungsfeld 4, Biologische Vielfalt in Österreichs Wäldern, eine Reihe von Zielen genannt, die mit Zielen bzw. Maßnahmen innerhalb des vorliegenden Programms hohe

Kohärenz aufweisen (etwa Z22), Orientierung der Waldbewirtschaftung an der potentiell natürlichen Waldgesellschaft unter Wahrung der Stabilität des betreffenden Waldökosystems, (Z25) Erhaltung und Förderung von traditionellen Waldbewirtschaftungsformen und Waldbetriebsarten, (Z26) Erhaltung und Förderung von seltenen sowie gefährdeten heimischen Baum-, und Straucharten und verantwortungsvoller Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten im Einklang mit relevanten, akkordierten Strategien, (Z24). Alle Waldtypen Österreichs sollen in einem repräsentativen Schutzgebietssystem erfasst und koordiniert betreut werden. (Z21) Entwicklung und Implementierung eines nationalen Monitoringprogramms für die biologische Vielfalt, könnte die Datenlage im Bereich dieses Umweltschutzzieles wesentlich verbessern. Mögliche Konfliktfelder könnten sich im Bereich der Maßnahmenbündel 4.1.5 Abstimmung zwischen Forstschutzerfordernissen und dem Biodiversitätsschutz unter besonderer Berücksichtigung des §32a Forstgesetz, 4.1.7 Klärung von Rechtsfragen und Sicherung der Umsetzung relevanter Rechtsvorschriften, 4.1.8 Klarstellung der Zusammenhänge zwischen nachhaltiger Waldbewirtschaftung (SFM) und dem ökosystemaren Ansatz gemäß der Biodiversitätskonvention und 4.1.9 Umsetzung des Neobiota-Aktionsplans (Z 26) ergeben.

#### *Zu 2.1.2: Gesundheit*

Prinzipiell verfolgen auch die „integrierten Produktionsmethoden“ und „Betriebsmittelreduktionsmaßnahmen“ indirekt Ziele des Gesundheitsschutzes. Jedoch ist von ihnen nicht mit denselben positiven Auswirkungen auf die Gesundheit wie beim „Betriebsmittelverzicht“ und der „biologischen Wirtschaftsweise“ zu rechnen.

Der Anspruch des Biolandbaus, weitgehend in geschlossenen Kreisläufen zu wirtschaften, wirkt sich günstig auf den Naturhaushalt aus. Die Eutrophierung von Gewässern und Böden durch Stickstoff und Phosphat wird bei ökologischer Wirtschaftsweise deutlich vermindert. So führt der Biolandbau durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu deutlich geringeren Pestizidrückständen in den Produkten und zu einem geringeren Gesundheitsrisiko der LandwirtInnen. Ebenso wurden in Untersuchungen u. a. geringere Nitratgehalte und erhöhte Vitamingehalte in Bionahrungsmitteln nachgewiesen (Woese et al. 1995, Alföldi, T., Bickel, R. Weibel, F., 2001, Velimirov A. und Müller W. 2003; Senat der Bundesversuchsanstalten 2003). Die Zahl der erlaubten Lebensmittelzusätze ist im Biolandbau viel geringer als in der konventionellen Lebensmittelverarbeitung, zudem dürfen keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen zum Einsatz kommen.

*Woese, K., D. Lange, C. Boess und K. W. Bögl (1995) Ökologisch und konventionell erzeugte Lebensmittel im Vergleich - Eine Literaturstudie, Teil I und II. Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, 758 p.*

*Alföldi, T., Bickel, R. Weibel, F. (2001): Vergleichende Qualitätsuntersuchung. Neue Ansätze und Impulse täten gut. Ökologie & Landbau 117, 11-13.*

*Velimirov A. und Müller W. (2003): Die Qualität biologisch erzeugter Lebensmittel. Ergebnisse einer umfassenden Literaturrecherche. Wien*

*Senat der Bundesversuchsanstalten (2003): Bewertung von Lebensmitteln verschiedener Produktionsverfahren. Statusbericht 2003.*

Zum vorgeschlagenen Kriterium „Verwendung verbotener oder nicht sachgemäße Anwendung bestimmter Stoffe (Chemikalien)“ sind keine Daten bekannt, die in Form eines Indikators dargestellt werden könnten.

*Zu 2.1.3: Landschaftsbild und kulturelles Erbe*

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 2.1.4: Boden und Untergrund*

Zur Definition der Nutz- und Schutzfunktionen von Böden (Zielformulierung): Wie auf Seite 19 im Bericht beschrieben, wird darunter verstanden, dass der Boden in seinen natürlichen Funktionen, in seiner Funktion als Pufferzone gegen den Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund und das Grundwasser und in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie zur Sicherung seiner Nutzungen nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten ist. Wie auch im 6. Umweltaktionsprogramm dargestellt, werden die Vermeidung von Erosion, Qualitätsminderung, Bodenbelastung und die Einschränkung des Flächenverbrauchs als Ziele angestrebt. Innerhalb des Forstgesetzes ist Waldboden explizit geschützt (§ 12, Erhaltung der Produktionskraft, nachhaltige Sicherung seiner Wirkungen).

Innerhalb des Waldprogramms wird das Umweltschutzziel im Bereich des Handlungsfeldes Gesundheit und Vitalität der Österreichischen Wälder bzw. Schutzfunktionen der Österreichischen Wälder behandelt. Der Maßnahmenbereich 2.2. Bodenschutz und (Z35) Verbesserung degradierter Waldböden zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wäldern können die Maßnahmen des vorliegenden Programms ergänzen.

*Zu 2.1.5: Grundwasser und Oberflächengewässer*

Wurde ergänzt.

*Zu 2.1.7: Klima*

Handlungsfeld 1 des Waldprogramms umfasst den Beitrag des Österreichischen Waldes zum Klimaschutz. Ziel 6, Stabilisierung der Waldökosysteme in Hinblick auf drohende Klimaänderungen durch Stärkung und soweit erforderlich Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie Entwicklung und Umsetzung geeigneter Adaptionsmaßnahmen, wird im vorliegenden Programm nur indirekt abgebildet. (Z1) Verstärkte Nutzung des erneuerbaren Rohstoffs Holz (stoffliche und energetische Nutzung) – bestmögliche Substitution fossiler Stoffe bzw. Maßnahme 1.1.5 Bestmöglicher Ersatz fossiler Brenn- und Rohstoffe durch erneuerbare Rohstoffe mittels relevanter Strategien, werden im Bereich des Umweltschutzziels „Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe“ bzw. der österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (BMLFUW 2002) abgedeckt. (Z2) Ausweitung der Waldfläche in Regionen mit geringer Waldausstattung soweit ökologisch, ökonomisch und sozial vertretbar unter besonderer Beachtung der Forstlichen Raumplanung findet sich unter den Maßnahmen des vorliegenden Programms.

*Zu 2.1.8: Schutz vor Naturgefahren*

Im Ländlichen Entwicklungsprogramm ist der Schutz vor Naturgefahren im Wesentlichen auf die Erhaltung der Schutzfunktion von Ökosystemen abgestellt, während die Ziele des Waldprogramms darüber, etwa im Bereich der Objektivierung der Bewertung der Schutzwirksamkeit, der Entwicklung von integrativen Konzepten zur Bewirtschaftung im Hinblick auf die unterschiedlichen Naturgefahrenprozesse, des Einsatzes fachübergreifender, raumrelevanter Planungen, der forstlichen Raumplanung, der gezielten Aus- und Weiterbildung, des Schalenwildmanagements, hinaus gehen.

*Zu 2.1.9: Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe*

Das Waldprogramm nennt im Handlungsfeld Beitrag des Österreichischen Waldes zum Klimaschutz das Ziel (Z1) Verstärkte Nutzung des erneuerbaren Rohstoffs Holz (stoffliche und energetische Nutzung) – bestmögliche Substitution fossiler Stoffe bzw. die Maßnahme 1.1.5 Bestmöglicher Ersatz fossiler Brenn- und Rohstoffe durch erneuerbare Rohstoffe mittels relevanter Strategien, sowie im Handlungsfeld Produktivität und Wirtschaftliche Aspekte in Österreichs Wäldern, Maßnahmenbereich Erneuerbare Energie das Maßnahmenbündel Potenzialerhebungen, Logistikverbesserungen (Forschung, Beratung, Förderungen) sowie Erhöhung der Wertschöpfung und Beschäftigung durch Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen (z.B. adäquate (effizienz- und CO<sub>2</sub>-bezogene) Einspeiseregulungen für Strom aus Biomasse, Beschäftigungsoffensive, Steuern- und Abgabenregelungen).

*Zu Kapitel 3: Derzeitiger Umweltzustand und relevante Umweltprobleme*

Die Trendbewertung des Indikators HNPF wurde deshalb als k.T.f. eingestuft, weil für diesen Indikator noch kein Ist- Zustand und Trend festgestellt werden kann. Sowohl der vorliegende Ist-Zustand für Österreich gemäß Abbildung 5 muss noch national überarbeitet werden (siehe Text Seite 31/32), als auch ein Trend kann daher derzeit noch nicht festgestellt werden, erst dann, wenn einer nationalen Ersterhebung weitere Erhebungen in einem gewissen zeitlichen Abstand folgen.

Wo es die Datenlage erlaubte, erfolgte die Trendbewertung im Zeitrahmen von 2000 bis 2004. Bei nicht ausreichender Datenlage wurde eine Ist-Zustandbewertung, bezogen auf ein Jahr, durchgeführt. Der Zeitrahmen der Trendbewertung wird im Text angegeben.

*Zu 3.1.1: Rote Liste gefährdeter Arten und Biotop*

Es wird darauf hingewiesen, dass der Indikator Rote Liste gefährdeter Arten und Biotop für die Evaluierung des Programms LE 07-13 nur eingeschränkt geeignet ist, da die Revision der Gefährdungseinstufungen in Intervallen erfolgt, welche deutlich länger als eine Programmperiode sind. Die Verteilung der Gefährdungsstufen der Zwergwasserkäfer und Krallenkäfer ist in Abbildung 2 auf S. 27 zwar zur Vollständigkeit gemäß Indikatorenbericht zur Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (BMLFUW 2004) dargestellt, in den weiteren Betrachtungen sind diese Gruppen jedoch gedanklich ausgeklammert worden. Der in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich gemachte Vorschlag, als weiteren Indikator „die Vielfalt und Anzahl der Tierarten“ aufzunehmen, würde den Aufbau eines neuen Erhebungssystems bedeuten. Außerdem wären in dieser Hinsicht Pflanzenarten einfacher zu erheben als Tierarten. Solch eine neue Erhebung hätte allerdings den Vorteil, dass damit Aussagen zur Biodiversität auf breiterer Basis gemacht werden könnten als nur aufgrund des Populationsindex von Vögeln der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es bleibt zu überprüfen, inwiefern hier Erhebungen von MOBI herangezogen werden können. Die Indikatoren-Darstellung wurde dem Indikatorenbericht zur Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (BMLFUW, 2004) entnommen. Daraus können sich etwas veraltete Darstellungen gegenüber dem Bericht „Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs“ ergeben, welcher 2005 erschienen ist.

Die Gefährdungseinstufung für die Gefäßpflanzen stammt aus 1999 (Niklfeld, H. (1999) Rote Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs. BMUJF. Grüne Reihe, Bd. 10. Graz. Wien: BMUJF.)

Die Gefährdungseinstufung für Biotoptypen stammt aus 2002, 2004 und 2005:

Essl, F., Egger, G. & Ellmayer, T. (2002): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs: Wälder, Forste, Vorwälder. Monographien Band 156. Umweltbundesamt. Wien. 104 S.

Essl, F., et al, S. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs: Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen; Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume; Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. Umweltbundesamt, Monografie, Bd.-M 167. 272 Seiten.

Traxler A., Minarz E., Englisch T., et al (2005) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Moore, Sümpfe und Quellfluren, Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden. Wien: Umweltbundesamt GmbH.

Entsprechende Ergänzungen wurden im Umweltbericht vorgenommen.

*Zu 3.1.2: Trends des Index der Population auf landwirtschaftlich genutzten Flächen lebender Vögel*

Bei diesem Indikator handelt es sich um einen „baseline indicator“ der von der EK in den Evaluierungsvorgaben für die Evaluierung von Artikel 38 und 39 angeführt und derzeit EU-weit ermittelt wird. Eine Weiterentwicklung und genauere Beschreibung des Indikators wird im Rahmen der Evaluierung erfolgen.

Entsprechende Ergänzungen wurden im Umweltbericht vorgenommen.

*Zu 3.1.3: Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hohem Naturwert*

Eine Kartendarstellung für diesen Indikator ist noch nicht möglich, da dieser methodisch bezüglich der Abgrenzung von HNV Flächen noch mit zu großen Mängeln behaftet ist. Eine national case study für Österreich ist geplant. Dieser Indikator wird von der EK in den Evaluierungsvorgaben als darzustellender Indikator angeführt und derzeit EU-weit ermittelt.

Die Prüfung der möglichen Einbeziehung (von Teilen) der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Kriterien wird im Rahmen der national case study stattfinden. Dass eine generelle Zunahme der Biodiversität mit der Höhenlage stattfindet, wurde im Umweltbericht nicht behauptet.

*Zu 3.1.4: Haltung gefährdeter Nutztierassen*

Grundsätzlich ist zur Stellungnahme von WWF/Birdlife anzumerken, dass insbesondere im Hinblick auf Veränderungen über die Zeit, die Darstellung der Absolutwerte im Vergleich zu Relativwerten durchaus aussagekräftig ist, da dadurch relative Zu- bzw. Abnahmen korrekt dargestellt werden können, während bei Veränderungsmaßen - basierend auf Relativwerten - eine mögliche Veränderung der Grundgesamtheit unberücksichtigt bleibt.

*Zu 3.1.6: Regionale Verteilung der Aufforstungsflächen*

Nicht ganz die Hälfte der Bundesfläche ist mit Wald bedeckt, in Summe wächst Österreichs Waldfläche. Betrachtet man einzelne Regionen, so ist ein anderer Trend zu bemerken: Gebiete mit starkem Waldanteil „verwalden“, zumeist auf Kosten landwirtschaftlicher, extensiv genutzter Flächen wie Wiesen oder Almen, Gebiete mit geringem Waldanteil verlieren Flächen zu Gunsten von Siedlungen und Verkehrsflächen. Dadurch gehen wertvolle ökologische Ausgleichsflächen verloren, vielfach auch wichtige Erholungsräume in Ballungsgebieten. Daher wird mit dem Indikator versucht, diese Entwicklung räumlicher Disparität aufzuzeigen.

*Zu 3.1.7: Verteilung der Baumartengruppen*

Der Vorschlag, bei der Darstellung dieses Indikators auf die natürlichen Waldgesellschaften (PNV) einzugehen, erscheint sinnvoll. Es wird vorgeschlagen, die Daten der ÖWI dahingehend auszuwerten, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer nach Bundesländern differenzierten Darstellung auch eine Darstellung für die flächenmäßig bedeutendsten Waldgesellschaften (z.B. Fichten-Tannen-Buchenwald) möglich wird. Zu den Vorschlägen für alternative Indikatoren sei Folgendes angemerkt:

- Indikatoren auf Basis der Flächenanteile von standortsfremden bzw. standortsheimischen Waldgesellschaften hängen zu stark von den Grenzkriterien ab, die man für diese Vegetationstypen festlegt. Entwicklungen, die innerhalb einer Waldgesellschaft ablaufen, werden nicht abgebildet, wie z.B. eine allfällige Zunahme des Buchenanteils innerhalb des Fi-Ta-Bu-Waldes (Fichten,Tannen,Buchen).
- Über seltene und gefährdete Baumarten sind die Daten der ÖWI i.d.R. nicht ausreichend.
- Was das mittlere Alter von Laubbäumen aussagen sollte ist nicht klar. Das mittlere Alter kann sowohl durch Nutzung von Altholzreserven der Laubbäume als auch durch eine Zunahme der Verjüngung dieser Baumarten abnehmen.

*Zu 3.1.8: Anzahl der eingerichteten Waldreservate*

Der Einwand ist richtig. Eine Übersicht über die Anzahl der bereits eingerichteten Reservate, ihre Verteilung auf Waldgesellschaften bzw. Wuchsgebiete und eine Prioritätsreihung der noch einzurichtenden Reservate wird ergänzt.

Entsprechend der festgelegten Zielsetzung sollen Naturwaldreservate in allen Waldwuchsgebieten und allen Waldgesellschaften eingerichtet werden. Das bedeutet, dass sich die Untersuchungsgebiete über ganz Österreich verteilen. Bisher wurden schwerpunktmäßig Reservate in nördlichen und südlichen Kalkalpen, den Zentralalpen und am Alpenostrand eingerichtet. Fehlgebiete bestehen vor allem im Alpenvorland und in den zwischenalpinen Gebieten.

Derzeit sind viele Naturwaldreservate in Buchen- und Fichten-Tannen-Buchen-Wäldern erfasst. Damit werden jene Waldgesellschaften berücksichtigt, welche den flächenmäßig größten Anteil an der Waldfläche einnehmen und forstwirtschaftlich von hoher Bedeutung sind. Dies ist deshalb besonders erfreulich, da bis vor dem Beginn des Bundesprogramms nur eine geringe Anzahl an Reservaten in Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und sonstigen Laub-Mischwäldern vorhanden war. Besonderes Augenmerk muss in nächster Zeit auf die Auswahl und Einrichtung von seltenen Waldgesellschaften gelegt werden.

*Zu 3.1.9: Anzahl der erstellten Managementpläne nach Natura 2000*

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Erstellung von Managementplänen die Schutzziele leichter erreicht werden können.

*Zu 3.1.10: Hemerobiegrad der österreichischen Wälder/natürliche Waldgesellschaften*

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern aus der zitierten Hemerobiestudie (G. Grabherr, G. Koch, H. Kirchmeir, K. Reiter 1998: Hemerobie österreichischer Wälder, ÖAW, Veröffentlichungen des Österr. MAB-Programms, 493 S.) ein signifikanter Zusammenhang zwischen Forststraßendichte und Hemerobiegrad hervorgehen soll.

Dass der Hemerobiegrad in Einzelkriterien zerlegt wird, ist darin begründet, dass ein zeitlicher Trend dieses Indikators nur derart hergeleitet werden kann, dass Einzelkriterien auf Grundlage der Daten der Waldinventur in ihrem zeitlichen Verlauf dargestellt werden. Die Herleitung des aggregierten Hemerobiewertes aus den ÖWI-Daten ist deshalb nicht möglich, weil einzelne der dazu nötigen Erhebungen von der ÖWI nicht durchgeführt werden, etwa pflanzensoziologische Aufnahmen der Bodenvegetation. Die Daten aus der Verjüngungserhebung wurden als besonders aussagekräftig herangezogen, da eine Änderung in der Baumartenzusammensetzung in erster Linie am Weg über die Verjüngung stattfindet. Auch die Daten aus der Todholzerhebung zeigen denselben Trend, nämlich eine Verminderung der Hemerobie bzw. eine Zunahme der Naturnähe.

*Zu 3.1.11: Entwicklung der Flächen von Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL*

Siehe Anmerkungen zu 3.1.4. Eine Wiederholung der Evaluierungsergebnisse wurde unterlassen, da diese ohnehin Grundlage für die Neuprogrammierung sind.

*Zu 3.1.12: Biologisch bewirtschaftete Flächen*

Siehe Anmerkungen zu 3.1.4. Änderungen wurden berücksichtigt und korrigiert (Stellungnahme Land Salzburg und Landwirtschaftskammer Salzburg)

*Zu 3.2: Gesundheit*

Siehe Punkt 2.1.2

*Zu 3.2.1: Anteil der biologisch produzierten Lebensmittel*

Siehe Punkt 2.1.2

*Zu 3.2.2: Flächen ohne Ausbringung von chemischen Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln*

In der Tabelle 15 sind neben den Flächen für die biologische Wirtschaftsweise die Flächen der Verzichtmaßnahmen, der Maßnahmen Alpung und Behirtung, Neuanlage von Landschaftselementen und Pflege ökologisch wertvoller Flächen als Flächen ohne Ausbringung von chemischen



Düngemitteln und chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln aufsummiert. Eine Einbeziehung der Flächen der Reduktionsmaßnahmen wurde nicht vorgenommen, da dieser Indikator schon bei den Evaluierungsberichten (Halbzeitbewertung und Update-Evaluierung) in der Form verwendet wurde.

*Zu 3.3: Landschaftsbild und kulturelles Erbe*

Hier handelt es sich nicht um ein so hohes Ausgangsniveau (v.a. Schaffung neuer Landschaftselemente, Erhaltung Streuobstbestände), aus der Evaluierung des ÖPUL 2000 ist bekannt, dass das Ausmaß der Naturschutzmaßnahmen im weitesten Sinn noch einiges an Zuwachs vertragen könnte.

*Zu 3.3.2: Schaffung neuer Landschaftselemente*

Grundsätzlich ist zur Stellungnahme von WWF/Birdlife anzumerken, dass insbesondere im Hinblick auf Veränderungen über die Zeit die Darstellung der Absolutwerte im Vergleich zu Relativwerten durchaus aussagekräftig ist, da dadurch relative Zu- bzw. Abnahmen korrekt dargestellt werden können, während bei Veränderungsmaßen basierend auf Relativwerten eine mögliche Veränderung der Grundgesamtheit unberücksichtigt bleibt.

*Zu 3.3.3: Mahd von Steilflächen*

Siehe Anmerkung zu 3.3.2

*Zu 3.3.5: Erhaltung von Streuobstbeständen*

Siehe Anmerkung zu 3.3.2

*Zu 3.3.8: Flächenverbrauch in Österreich*

Im Text wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei der Darstellung um die Entwicklung der Teilnahmeflächen am Agrarumweltprogramm handelt ... *eine eigene Maßnahme Erhaltung von Streuobstbeständen in das österreichische Agrarumweltprogramm aufgenommen wurde. Die Abbildung zeigt die Verteilung der geförderten Streuobstbestände in Österreich....* In Ermangelung gesamt österreichischer Daten der Streuobstflächen geben die angegebenen geförderten Flächen einen guten Überblick über das Flächenausmaß.

*Zu 3.4: Boden und Untergrund*

Zur Trendbewertung des Indikators „Anteil der Flächen mit hohem Erosionsrisiko“ ist Folgendes festzuhalten: Wie im Umweltbericht dargelegt, wurde der Bodenabtrag mit Hilfe eines Modells des Bundesamtes für Wasserwirtschaft mit den INVEKOS-Daten 2004 errechnet. Im Vergleich zur letzten Errechnung mit den Daten der Agrarstrukturerhebung 1999 ergibt sich eine Verringerung des Bodenabtrags in Österreich.

Auf Basis dieser Modellrechnungen wurde der Trend positiv beurteilt. Die in der Stellungnahme angeführten „geltenden Gründland-Umbruchregeln“ und die „Neigung zur Ackernutzung in Retentionsflächen“ müsste zahlenmäßig in das Modell eingehen, um die Effekte quantitativ erfassen

zu können. Die Zahlen dafür sind nicht bekannt, falls sie vorliegen, könnten sie in das Modell integriert werden.

Zum Indikator „Flächen ohne Ausbringung von chemischen Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“: Wie auch im Bericht angeführt, haben diese Flächen im Zeitraum 2000-2005 kontinuierlich zugenommen (Grünland: von 53% der Grünlandfläche auf 72%, Ackerland: von 7% der Ackerfläche auf 14%, Weinbau: von 1,5% der Weinbaufläche auf 2,8%). Daher wird dieser Trend als sehr positiv beurteilt.

*Zu 3.4.1: Anreicherung von Schadstoffen im Oberboden oder Überschreitung von Richtwerten*

Der Indikator zeigt die Daten zur Schadstoffbelastung des Oberbodens aus den Jahren 1985-1994 (BZI der Bundesländer). Obwohl die Aktualität der Daten nicht mehr optimal ist, ist ein Überblick über die Schadstoffsituation der österreichischen Acker-, Grünland und Waldflächen gegeben, dem nach kann sie auch zur Darstellung der Umweltsituation herangezogen werden. Die Bewertung bezieht sich auf diejenigen Maßnahmen des Programms LE07-13, die einen Einfluss auf die Schadstoffanreicherung/reduktion bewirken. Der Einfluss von Industrie und Verkehr wird hier nicht bewertet.

*Zu 3.4.4: Biologisch bewirtschaftete Flächen*

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.4.5: Anteil der Winterbegrünung*

Seitens des Bundesamtes für Wasserwirtschaft, Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen wird festgehalten, dass aus Erfahrungen, vor allem im Osten Österreichs, Wintergetreide aus ökonomischen Gründen kaum mehr im Herbst angedüngt wird. Wintergetreidekulturen weisen zwar im Hinblick auf das Stickstoffrückhaltevermögen eine geringere Effizienz als Begrünungsflächen auf, sind jedoch eine effizientere Maßnahme als ein Boden in Schwarzbrache - ohne Begrünung - gehalten. Somit kann Wintergetreide (insbesondere Getreide mit frühem Aussaattermin wie z.B. Wintergerste) hinsichtlich des Schutzes vor Bodenabtrag und Stickstoffrückhalt im Boden durchaus denselben Effekt wie eine Gründecke aufweisen. Spätere Aussaaten (häufig Winterweizen nach Mais) ergeben jedoch wegen der verzögerten Pflanzenentwicklung keinen "Gründeckeneffekt" hinsichtlich Erosionsschutz und Grundwasserschutz.

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.4.7: Flächenverbrauch in Österreich*

In der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie werden der „Anteil der versiegelten Flächen“ und die „Änderung der Flächennutzung (regional gegliedert)“ als Leitzielindikatoren geführt (BMLFUW 2004). Die Änderung der Flächennutzung liefert Hinweise auf die Veränderung der Landschaft und somit auf die Vielfalt von Arten und Landschaften. Der Flächenverbrauch wird allerdings, wie im Text erwähnt, von den Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung höchstens indirekt beeinflusst.

*Zu 3.5.1: Grundwasser und Oberflächengewässer*

Die Ergänzungswünsche können insofern nicht aufgenommen werden, da es sich im Kapitel 3.4.5 und 3.5 rein um Ackerflächen handelt und es sich in der ggst. Stellungnahme um Grünlandflächen handelt. Die Bedeutung der positiven Wirkung des Grünlandes als Erosionsschutz ist im Kapitel 5.2.3 „Schutzgut: Grundwasser- und Oberflächengewässer“ dargestellt. Von den projektgebietsbezogenen Maßnahmen (Salzburger Regionalprojekt für Grünlanderhaltung und Gewässerschutz, sowie der vorbeugende Boden- und Gewässerschutz) ist eine besonders positive Auswirkung auf die Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer für diese Regionen zu erwarten.

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.5.2: Oberflächenwässer: Ökologischer und chemischer Zustand sowie ökologisches Potential nach WRG und WRRL (Seite 73 ff)*

Die Bewertung des ökologischen Zustandes gemäß WRG und WRRL ist derzeit in Ausarbeitung. Zum ökologischen Zustand (gemäß Wasserrahmenrichtlinie) und den Trends der biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da sich das entsprechende Monitoringprogramm erst in Ausarbeitung befindet (bis 2007) und die Gewässerbewirtschaftungspläne bis 2008 zu erstellen sind. Daher wurde als proxi-Indikator das Biologische Gütebild der Fließgewässer Österreichs dargestellt.

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.5.4: GVE-Besatzdichte je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche*

Der beobachtbare Rückgang der GVE je ha ist in den allermeisten Fällen mit einer tatsächlich beobachtbaren Extensivierung der Landwirtschaft korreliert.

*Zu 3.6.1: Überschreitung der Luft-Immissionsgrenz-, Ziel- und Schwellenwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft, Ozongesetz und 2.VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen*

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.6.2: Jährliche Emissionen an Ammoniak*

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.7: Klima*

Im Text wird darauf hingewiesen, dass der Trend durch die Abnahme der Tierzahlen, positiv (also rückläufig) ist.

*Zu 3.7.1: Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft*

Siehe Anmerkung zu 3.7

*Zu 3.8.1: Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen*

Die Einforderung der Abgeltungen für Nutzungseinschränkungen durch Retentionsflächen ist nicht Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung, wenn entsprechende Anzeielemente auch sicher positiv zu bewerten sind. Jedenfalls ist im Sinne eines ökonomisch und ökologisch sinnvollen Umgangs mit knappen Ressourcen sicherzustellen, dass die jeweils geringwertigsten Flächennutzungen als Retentionsflächen zur Verfügung gestellt werden. In der Regel werden das landwirtschaftlich genutzte Flächen sein und nicht etwa bebautes Siedlungsgebiet.

*Zu 3.8.2: Schutzwirkung des Waldes – vgl. WEP*

Die Ausführungen im Kapitel 3.8.2 des Umweltberichtes im Rahmen der SUP stellen keine "erschöpfende Beschreibung des Schutzwaldes, seiner Wirkungen und seines Zustands" dar. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden zahlreiche umweltrelevante Aspekte des Programms für die Ländliche Entwicklung betrachtet. Daher konnte nur eine stark verkürzte Darstellung der einzelnen Themen in den Bericht aufgenommen werden. Der dem Kapitel zu Grunde liegende Bericht des BFW umfasst ohne Literaturverzeichnis fast 20 Seiten und konnte ebenfalls nur als Abriss der komplexen Gesamtproblematik gestaltet werden.

Diese Umweltprüfung betrachtet Entwicklungstendenzen, denen durch geeignete, umweltschonende Programmmaßnahmen gegengesteuert werden soll. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen wurden im Hinblick auf den Programmwitz der Förderung der Ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Umweltfolgemassnahmen analysiert. Daher ist zwangsläufig die Betrachtungsweise auch stark massnahmenorientiert.

Der Forststraßenbau ist eine Maßnahme, die einen erheblichen Eingriff in die Natur und die Landschaft bedeutet. Dieses Thema muss daher auch in Bezug auf die Schutzwaldverbesserung betrachtet werden. Eine Mindesterschließung ist Voraussetzung für eine effiziente Schutzwaldverbesserung mit humanen Arbeitsbedingungen.

Tatsächlich ist die Erschließung der Schutzwälder im Verhältnis zum Wirtschaftswald noch unzureichend (vgl. dazu Umweltbericht). Die Förderungsmittel sollten daher verstärkt zur Erschließung im Schutzwald herangezogen werden. Tabelle 31 des Berichtes zeigt hier ein Ungleichgewicht, das aber effektiv keineswegs so stark ausgeprägt ist, da

- auch Forststraßenbauten im Wirtschaftswald Erschließungsfunktion für Schutzwälder haben (so kann z.B. ein hangparalleler Weg im Wirtschaftswald bzw. in tieferen Lagen der Basiserschließungsweg für bestandes- und standortschonenden Seilkraneinsatz im darüber liegenden Schutzwald sein)

- so genannte "Wirtschaftswälder mit Schutzfunktion" (meist in tieferen Lagen) von der ÖWI den Wirtschaftswäldern zugerechnet werden
- viele Objektschutzwälder mit schwierigen Bedingungen in Lagen zwischen etwa 700 und 1.400 (1.500) m Seehöhe knapp oberhalb des Hauptsiedlungsbandes an den glazial übersteilten unteren Talflanken liegen; gerade in dieser Höhenlage haben Wegebauten sehr oft einen optimalen Effekt in Bezug auf Erschließung und Schutzwirkung (Fallbodenwirkung), während die Bemühungen dahingehend ausgerichtet sind, die Erschließung der sensiblen Hochlagen auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren
- bei den Wegebauten in den Hochlagen ein einzelnes Projekt oft eine größere Erschließungswirkung hat, als ein Projekt in den Tieflagen bzw. im Wirtschaftswald.

Hingegen können wiederum in den Tieflagen durch Forststraßenprojekte negative Folgen forstlicher Bewirtschaftung minimiert werden. Ein dichteres Erschließungsnetz trägt dazu bei, das Befahren der Waldböden zu verhindern. Außerdem gilt es zu beachten, dass Aspekte des Kapitels 3.8.2 in Zusammenhang mit dem Forstwegebau auch an anderer Stelle ausgeführt sind (Kapitel 5.1.5 "Infrastrukturelle Maßnahmen"), da hier zwangsläufig eine Überlappung mit anderen Maßnahmenpaketen besteht. Es ist richtig, dass Wildeinfluss ein Hauptproblem im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit der Schutzwälder und ihrer Wirkungen darstellt. Es ist jedoch nicht richtig, dass dieses Problem überhaupt nicht angeführt wird. Es wird sowohl im Kapitel 3.8.2 als auch an anderer Stelle im Kapitel 5.1.5 erwähnt.

Zur Stellungnahme des Umweltbundesamtes wird festgehalten, dass es richtig ist, dass diesem Kapitel kein breiter Raum gewidmet wird. Das hat jedoch Gründe:

Dieser Bericht konzentriert sich auf Tendenzen und Effekte, die im Zusammenhang mit den bisher durchgeführten und für die nächste Programmperiode geplanten Maßnahmen stehen. Jagdliche Maßnahmen zur Regulierung der Schalenwildbestände einschließlich der Vorkehrungen gegen Wildschäden sind darin nicht bzw. nur in definierten Sonderfällen vorgesehen. Im Rahmen des LE-Programms Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände oder zur Verhinderung von Wildschäden an Pflanzen (Verbiss-, Schälschutz) direkt und im großen Umfang zu fördern wäre kontraproduktiv und würde die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als auch oft mühsam privatrechtlich getroffene Regelungen kontakalisieren.

Jagdliche Obliegenheiten liegen im Kompetenzbereich der Länder. Effektive Regelungen erfordern Adaptionen der Landesjagdgesetze, die wiederum auf der Basis einer Evaluierung der Jagdgesetze durchgeführt werden sollten. Eine solche Evaluierung wurde bereits im Rahmen des vom BMLFUW initiierten Österreichischen Walddialogs gefordert und vereinbart. Das Land Vorarlberg hat eine solche Evaluierung bereits durchgeführt (vgl. REIMOSER & SPÖRK 2005). Die Programmimplementation der LE 2006-2007 ist kein geeignetes Forum für jagdliche Fragen. Es können auch keine Maßnahmen vorgesehen werden, die in Jagdrechte und Jagdpflichten eingreifen. Einige der geplanten LE-Maßnahmen tragen aber auch hier zur Problemregelung bei, wie etwa der Forstwegebau. In diesen Fällen wurde darauf verwiesen.

Auf die Stellungnahme des WWF/Birdlife wird im Detail eingegangen:

**Einwand:** Die Aussage „Die Sicherung des menschlichen Lebensraums hat oberste Priorität“ ist völlig undifferenziert trifft keinesfalls auf alle Flächen zu; auf Flächen ohne Objektschutzcharakter hat Biodiversität Vorrang.

Dieser Einwand ist berechtigt aber ebenso undifferenziert. Es ist richtig, dass der Schutzwirkung auf Waldflächen in Objektschutz-Situationen erhöhte Priorität zukommt. Es gilt jedoch zu beachten, dass sich die so genannten Objektschutzwirkungen und die Standortschutzwirkungen in einem weiten Bereich überlappen. Aber auch reine Standortschutzwälder haben eine große Bedeutung für den Objektschutz.

Eine Objektschutzwirkung im engeren Sinne besteht dann, wenn sich das Gefahrenpotenzial bzw. die Naturgefahren-Disposition einer Fläche direkt einem konkreten Schutzgut oder einer Gruppe entsprechender Objekte zuordnen lässt (vgl. dazu PERZL 2005). Das ist im Zusammenhang mit den Naturgefahrenprozessen Hochwasser, Hochwasser mit Geschiebe und Muren sowie bei den Gefährdungen durch Wind nicht möglich. Hier haben auch Standortschutzwälder eine indirekte Objektschutzwirkung, die sich aus den Verhältnissen im gesamten Einzugsgebiet ergibt. Die durch Starkniederschlag und Abfluss verursachten Hochwasser- und Geschiebeführungen der Fließgewässer haben sich in den letzten Jahren zum größten Problem im Bereich der Naturgefahren überhaupt entwickelt. Dabei ist diese Tendenz natürlich auch durch die Siedlungsentwicklung geprägt.

Gerade die Standortschutzwälder stocken auf Flächen, deren Standort häufig eine geringe naturgegebene und/oder anthropogen verursachte Retentionskapazität haben. Auf Standortschutzwäldern finden gebirgsabtragende Prozesse statt, die die Intensität und das Schadensausmaß von Hochwasser- und Mureneignissen verstärken (Geschiebebildung und Fließwegverkürzung durch Erosion). Diese mangelnde Retentionskapazität lässt sich auf für die Umwelt schonende Weise am besten durch forstliche Maßnahmen verbessern oder zumindest stabilisieren. Dabei werden diese Maßnahmen nicht dazu führen, dass diese für den Naturhaushalt und die Biodiversität auch wichtigen Prozesse zum Erliegen kommen. Das ist aufgrund der Potenzialgrenzen gar nicht möglich. Es erscheint jedoch logisch und zweckmäßig, diese Gefahrenprozesse durch schonende forstliche Maßnahmen zu dämpfen und damit ihr Schadenspotenzial zu vermindern. Denn die Alternativen dazu sind:

- Entsiedelung alpiner Täler, Aufgabe weiter Bereiche des alpinen Lebens- und Kulturraumes und dadurch Zerstörung der durch die menschlichen Eingriffe geschaffenen Biodiversität (z.B. Milchkraut-Almwiesen); dafür Ansiedelung der Menschen in Ballungsräumen mit negativen Konzentrationseffekten.
- Unkontrolliertes "Verbrachen" aufgelassener Wiesen und Weiden. Die Analyse der Hochwasserereignisse des Jahres 2005 ergab Hinweise darauf, dass z.B. nicht mehr bewirtschaftete, vernässte Streuwiesen ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen.
- Technische Verbauungen und Gewässerregulierungen mit unbekanntem vermutlich aber auch negativen Effekten auf den Gewässerhaushalt.

Der Einwand "auf Flächen ohne Objektschutzcharakter hat Biodiversität Vorrang" ist eine ideologisch geprägte Bewertung, die die komplexen Zusammenhänge von Naturgefahrenprozessen im Raum völlig außer Acht lässt.

Das Programm zur Förderung der Ländlichen Entwicklung versteht sich als problemorientiertes Programm. Die Biodiversität ist vor allem im Standortschutzwald (mit Ausnahme jener Regionen mit Entmischungstendenzen durch Wildeinfluss) nicht gefährdet. Vorhandene Studien lassen keinen Schluss auf eine derartige Gefährdung im Schutzwald zu (vgl. GRABHERR et al. 1998, S 422, 423). Eine oberste Priorisierung des Schutzes vor Naturgefahren ist auch nicht automatisch mit negativen Effekten für die Biodiversität verbunden.

**Einwand:** *Schutzwälder: Die Bewertung der Veränderung „–, ist zu pessimistisch und aus den angegebenen Daten so nicht ableitbar (Wald: „Hundertstel Prozent“ CLC!) .... nur weil anthropogene Beanspruchung (auf sehr geringer Fläche) sich verdoppelt!*

Nach den CLC-Daten hat sich innerhalb der so genannten Schutzfunktionsflächen (Schutzfunktionsflächen im engeren Sinne bzw. S3 Flächen nach dem WEP) der Waldflächenanteil bzw. das Bewaldungsprozent praktisch nicht verändert. Diese Aussage bezieht sich wie auch im Bericht ausgeführt nur auf Waldflächen bzw. Waldflächenveränderungen, die mit diesem Verfahren auch festgestellt werden können. Das ist methodisch bedingt im Besonderen die schutzwirksame Waldfläche. Jungwuchs und nicht geschlossene, niedrige Bestände vor allem aus Neubewaldung können mit solchen Verfahren nicht zuverlässig erfasst werden.

Schutzfunktionsflächen sind Flächen mit sehr hoher Naturgefahren-Disposition. Diese Flächen sollten also mit schutzwirksamen Beständen in hohem Maße bewaldet sein. 23% der S3-Schutzfunktionsflächen sind nicht bewaldet, und das hat sich im Vergleichszeitraum auch kaum verändert. Ob eine Bewaldung von etwa 77% ausreichend oder zuwenig ist, kann nicht gesagt werden und wird auch nicht bewertet. Regional und lokal lässt das aber Schutzdefizite erwarten. Der Indikator zeigt, bezogen auf den Vergleichszeitraum (für den auch Daten zur Verfügung stehen), eine gleich bleibende Tendenz an. Die allgemeine Waldflächenzunahme durch künstliche oder natürliche Neubewaldung hat in diesem Zeitraum zu keiner nennenswerten Veränderung der schutzwirksamen Bewaldung der S3-Flächen geführt. Das ist unter Bedachtnahme auf die langen Entwicklungszeiträume der Waldvegetation auch plausibel.

Die festgestellte Verdoppelung der "anthropogenen Ansprüche" innerhalb der S3-Schutzfunktionsflächen ist keine Bewertung, sondern die Feststellung eines Trends. Absolut gesehen sind diese Flächenanteile sehr gering, sie haben sich jedoch im Verhältnis zu den anderen Landnutzungsformen und zur Waldfläche am stärksten verändert. Das ist überraschend, da es sich um Flächen mit hoher Naturgefahrdisposition handelt, auf denen eigentlich keine weitere Steigerung von Bau- und Siedlungstätigkeit vorkommen sollte. Da die hier verwendeten Daten sehr grob auflösend sind (andere stehen hier für Österreich ohne erheblichen Beschaffungs- und Auswertungsaufwand nicht zur Verfügung), muss auf eine weitaus größere Zunahme geschlossen werden, denn die meisten dieser Nutzungsänderungen finden eher kleinflächig und unter der Erfassungsgrenze statt. Der Themenkreis "Naturgefahren und Schutzwald" hat zwei verwobene Aspekte:

- Die Bewaldung der Dispositionsflächen und der Zustand dieses Waldes.
- Die Nutzungsansprüche bzw. der zunehmende Bedarf und die Inanspruchnahme von Raum für Siedlungs-, Wirtschafts- und Erholungszwecke.

Diese Zunahme der "anthropogenen" Beanspruchung" selbst auf Flächen höchster Naturgefahrdisposition zeigt den Siedlungsdruck, der dann auch wieder vermehrte Ansprüche an die Bewaldung stellt. Das erhöhte Schadenspotenzial durch die Ausweitung des Siedlungsraumes wird durch regionale Studien bestätigt (z.B. IAN 2003, SAILER & HUBER 2005).

**Einwand:** *Dasselbe gilt für Rückgang der Initial- und Optimalphasen (3,2% am gesamten Holzboden); die fachliche Beurteilung des Sanierungsbedarfs ist methodisch nicht ausgereift (vgl. Evaluierung) und daher keine ausreichende Entscheidungsbasis*

Das ist richtig. Die so genannten "Wuchsklassen" oder "Waldentwicklungsphasen" sind nur ein sehr grober und beschränkt gültiger Indikator der Schutzwirkungen des Waldes. Solche Durchschnittswerte

über große Raumeinheiten verdecken die lokale Situation und nicht immer muss im Verhältnis zu den Standortbedingungen z.B. eine "Zerfallsphase" eine schlechte Schutzwirkung haben. Etwas besser aussagekräftig ist dieser Indikator in Bezug auf die Stabilität der Bestände und die Nachhaltigkeit der Schutzwirkungen.

Ein hoher Blößenanteil und ein Überhang an Altbeständen und Zerfallsphasen deuten jedoch tendenziell eher auf Schutzwirkungs- und Stabilitätsmängel als auf das Gegenteil hin, zumal andere Indikatoren das ebenfalls bestätigen.

Leider stehen uns nur wenige vergleichbare Informationen als Indikatoren für den gesamten Österreichischen Raum zur Verfügung (vgl. PERZL 2005). Die informationellen Instrumente sind noch nicht optimal im Hinblick auf die Beurteilung der Schutzwirkungen adaptiert. Das hat vielfach auch historische Gründe. Auch fehlt es noch an evaluierten bzw. zuverlässigen Bewertungsmodellen in Folge mangelnder Grundlagenforschung.

Der Mangel an zuverlässigen, quantitativen Indikatoren ist bereits seit längerer Zeit bekannt und nicht nur ein österreichisches Problem sowie eine Aufwandsfrage. Immer wiederum wird die Ausarbeitung und inventurtechnische Umsetzung besser geeigneter Indikatoren gefordert. Das wurde auch im Österreichischen Walddialog vereinbart. Das BFW plant in den nächsten Jahren ein Schwerpunkts-Forschungsprogramm "Schutzwald" zu starten, das sich auch dieser Thematik annimmt und künftig zuverlässigere Aussagen zu Schutzwaldfragen liefern soll (vgl. BFW 2006, noch unveröffentlicht).

Derzeit besteht aber nur die Möglichkeit, das vorhandene Datenmaterial zu nutzen, daraus die am besten geeigneten Indikatoren auszuwählen und diese zu interpretieren, um daraus Tendenzen abzuleiten. Die Strukturphasenverteilung im Schutzwald ist nur ein Teilindikator, der im Kontext mit den anderen Indikatoren interpretiert wurde und bezüglich Stabilität und Nachhaltigkeit der Schutzwirkung durchaus eine gewisse Gültigkeit hat. Die Alternative dazu wäre, überhaupt keine Daten zum Themenkomplex zu haben oder sich nur auf ganz wenige einzelne Indikatoren zu stützen, mit denen man jedoch nur Teilaspekte des Themas beurteilen kann.

**Einwand:** *Bei der Aussage „Der Anteil der Lawinengänge und Erosionsrunden am Schutzwald-Holzboden außer Ertrag der ÖWI-Inventurperiode 2000/02 hat sich im Verhältnis zur Inventurperiode 1992/96 um 9,5% erhöht.“ ist unklar ob von relativ oder absolut! Es handelt sich hier nicht um absolute aus der Differenz errechnete Prozente, sondern um eine relative Prozentangabe im Verhältnis zum Basiswert des Vergleichs, der Periode 1992/96. Das wird durch die Aussage im "Verhältnis zur Inventurperiode 1992/96" dargelegt. Anderenfalls hätten wir das durch die Aussage "die Differenz der Anteile der ... an ... beträgt + oder - ... %". Mit dem Ausdruck "im Verhältnis zu" wird eigentlich immer ein Relativwert angedeutet.*

Die Angabe von Relativprozenten ohne explizite Ausweisung des Begriffes "Relativprozent" hängt damit zusammen, dass im Forstwesen in der Regel immer Relativprozente angeführt werden, da einer der ertragskundlich besonders wichtigen Werte – das Zuwachsprozent - als Relativprozent definiert ist. Etwas problematischer erscheint den Sachbearbeitern in kritischer Rückschau die fehlende Angabe der Bezugswerte des Vergleichs. Das sei hier nachgeholt. Die ÖWI ermittelte folgende, gerundete Werte:

L1: 20.000 ha Kategorie "Lawinengänge und Runden" auf der gesamten Waldfläche 1992/96

L2: 22.000 ha Kategorie "Lawinengänge und Runden" auf der gesamten Waldfläche 2000/02



HBSaE1: 455.000 ha "produktive" Holzbodenfläche im Schutzwald außer Ertrag 1992/96  
HBSaE2: 457.000 ha "produktive" Holzbodenfläche im Schutzwald außer Ertrag 2000/02

Als Indikator wurde der Index L1/HBSaE1 bzw. L2/HBSaE2 gebildet. Die gesamte Fläche an "Lawinengängen und Rensen" wurde also auf die bestockte Fläche des Schutzwaldes außer Ertrag bezogen, da Lawinen und Rensen vielfach im Schutzwald außer Ertrag anreißen. Der Indexwert der Periode 200/02 ist um 9,5% höher. Verwendet man als Bezugsgröße die gesamte, bestockte bzw. "produktive" Schutzwaldfläche (im und außer Ertrag) beträgt diese Steigerung nur 7,8%.

Absolut sind rund 2.000 ha "Lawinengänge und Rensen" neu hinzugekommen. Das muss aber nicht bedeuten, dass das Gefahrenpotenzial gestiegen ist. Eher ist zu vermuten, dass durch Neubewaldung Lawinenzonen und Erosionsflächen bewaldet wurden, jedoch die neuen "Wälder" ihre Schutzwirkung dort noch nicht ausreichend übernehmen.

**Einwand:** *Der Zusammenhang Forstraßen und Schutzwaldsanierung ist sehr schwach ausgeprägt (da überwiegend unter 1400 m!!!!), hier besteht wohl primär wirtschaftliches Interesse*

Es geht bei jedem Zusammenhang um wirtschaftliche Interessen. Selbst die Ziele des Naturschutzes sind letzten Endes wirtschaftliche Interessen (wir müssen die Arten erhalten, denn sonst können wir sie in Zukunft ja nicht nutzen, auch wenn wir jetzt noch nicht wissen wie) und keinesfalls ausschließlich nur am Existenzwert von Arten orientiert. Die Erschließung des Schutzwaldes erfolgt auch aus wirtschaftlichen Aspekten. Die dortigen Holzreserven sind nachwachsende Rohstoffe, umweltfreundliche Baustoffe und Energieträger, deren Förderung und Verwendung im Sinne einer nachhaltigen Umweltpolitik sind.

Weitere Aspekte wurden zu Beginn des Punktes 3.8.2 angeführt.

**Einwand:** *Beim Indikator Schutzfunktion handelt es sich wiederum um eine Gebietskulisse, also kann der Indikator keinen Trend abbilden!! Indikator ungeeignet und problematisch (Zielkonflikte!)*

Das ist richtig! Die Schutzfunktionsflächen nach dem WEP sind eine Gebietskulisse und kein Indikator. Der Indikator ist nicht die Schutzfunktionsfläche, sondern "die Schutzwirkung und Stabilität der Wälder in Schutzfunktionsflächen". Er setzt sich aus Teilindikatoren, die im entsprechenden Kapitel detailliert sind, zusammen, u.a. das Bewaldungsprozent der Schutzfunktionsflächen. Dieses verändert sich und daraus kann ein Trend abgeleitet werden. Die für das Kapitel "Schutzwald" verwendeten Indikatoren sind:

<b>Schutz vor Naturgefahren</b>	<b>Trendbewertung</b>
Schutzwirkung und Stabilität der Wälder in Schutzfunktionsflächen	-
Bewaldung (Bewaldungsprozent) der Schutzfunktionsflächen	0/-
Wuchsklassen- bzw. Strukturphasenverteilung im Schutzwald	0/-
Stabilität der Schutzwälder	0/-
Flächenanteil der Lawingänge, Erosionsrinnen und -rinnen am Holzboden	0/-
Fläche der Auen-Ausschlagswälder	0/-

Indikator wurde im Umweltbericht in „Schutzwirkung und Stabilität der Wälder in Schutzfunktionsflächen“ umbenannt.

**Einwand:** *Neue Indikatoren*

• *Renaturierte Flusskilometer*

*Sowohl hinsichtlich des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer als auch für die Schutzwirkung vor Hochwässern kommt der Hydromorphologie und damit renaturierten Abschnitten entlang eines Flusslaufes eine entscheidende Bedeutung zu.*

Das ist richtig! Auch die Renaturierung von Flusskilometern trägt zu den Zielen der ländlichen Entwicklung bei. Allerdings wäre das in dieser Form noch kein Indikator, sondern nur ein absolutes Leistungsmaß. Zum zielorientierten Wert werden die "Renaturierten Flusskilometer" erst dann, wenn sie auf die Flusskilometer mit Renaturierungsbedarf oder alle Flusskilometer bezogen werden. Die absolute Zahl zeigt nur wenig an.

Dieser Indikator betrifft Aspekte bzw. Maßnahmen die dem Flusswasserbau und nicht der Schutzwaldverbesserung zuzuordnen sind. Es gibt hier sicherlich im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen Überlappungen dieser Bereiche, sie zählen aber nicht zur Schutzwaldverbesserung.

Wie bei allen Indikatoren besteht also das Problem des Vergleichswertes und des Indikatorgewichts. Außerdem muss bedacht werden, dass die Renaturierung nicht in jedem Fall die optimale Lösung in Bezug zum Schutz vor Hochwasser und Mure sein muss. Wie soll man die Flussrenaturierung im Verhältnis zur Retentionsfläche gewichten? Gerade bei solchen Leistungskennzahlen ist das schwierig.

Daher hat man sich entschlossen hier nur einen aber für den Hochwasserschutz besonders wichtigen Indikator zu verwenden. Der Zustand der Fließgewässer und ihre Renaturierung ist aber sicherlich ein wichtiger Aspekt, den es im Rahmen der Umweltbeobachtung zu beachten gilt.

*Zu 3.9: Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe*  
Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.9.1: Flächen zur Produktion nachwachsender Rohstoffe*  
Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.9.2 und 3.9.3: Entwicklung Holzfeueranlagen/Biogasanlagen*

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 3.9.4: Flächen zur Produktion nachwachsender Rohstoffe*

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu Kapitel 4: Alternativendiskussion bei der Programmerstellung*

Siehe dazu unter Punkt 3.6.1 Allgemeine Anmerkungen.

*Zu Kapitel 5: Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen  
Bewertungsmatrizen, Methodik zur Bewertung der voraussichtlich erheblichen  
Umweltauswirkungen generell*

Zur Stellungnahme der LWK ist anzumerken, dass die Bewertung des Trends und der Nullvariante in einem interdisziplinär zusammengesetzten Expertenworkshop von Umweltsystemwissenschaftlern, Biologen, Agrarökonomen und Forstexperten durchgeführt wurde. Eine Abänderung einzelner Bewertungen ohne sachliche Argumentation, die den, im Expertengremium genannten Gründen gegenübergestellt werden könnten, ist nicht mit der gewählten methodischen Vorgangsweise zur Strategischen Umweltprüfung vereinbar. Dieses Argument gilt auch für die Indikatorenauswahl.

Zur Stellungnahme des UBA ist festzuhalten, dass die Bewertung „kein Trend feststellbar“, deshalb gewählt wurde, weil zum Teil die Daten aus einem Jahr eingehen (Ist-Situation) und sich die Trends z. B. in den Grundwassergebieten unterscheiden. Der Terminus „keine Bewertung möglich“ ist der Maßnahmenbewertung vorbehalten und kann deshalb nicht für die Trend/Ist -Zustandsbewertung herangezogen werden.

Zur Stellungnahme von Birdlife und WWF wird festgestellt, dass die „Dosis-Wirkung“ aufgrund der fehlenden Finanztabelle nicht Gegenstand der Bewertung sein konnte. Die, für die Gesamtbewertung letztlich relevante Wirkungsrichtung wird durch diese fehlende detaillierte Finanzmittelzuordnung allerdings nicht berührt.

*Zu 5.1.1: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe*

Die flächenbezogenen Indikatoren "Flächen ohne Ausbringung von chemischen Düngemitteln..." und "Biologisch bewirtschaftete Flächen" wurden entsprechend der Stellungnahme des UBA mit "0" beurteilt, weil Text und Inhalt der Beurteilungstabelle im Widerspruch zueinander stehen: Eingangs (S. 109 des Umweltberichtes) wird erklärt, dass die Maßnahme nicht flächenbezogen ist, weshalb flächenbezogene Indikatoren zur Beurteilung der Maßnahme nicht herangezogen werden können. Aus diesem Grund wird auch bei allen anderen Schutzgütern alle flächenbezogenen Indikatoren mit "0" beurteilt. Entsprechend einer solchen Beurteilung müsste der erste Satz beim Schutzgut Boden und Untergrund (Seite 109 des Umweltberichtes) gestrichen werden. Und der anschließende zweite Satz müsste demnach folgendermaßen beginnen: "In dieser Maßnahme werden Bautätigkeiten zur ...".

Es besteht kein Widerspruch zwischen dem Inhalt der SUP und der Stellungnahme bezüglich des Schutzgutes Grundwasser und Oberflächengewässer.

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 5.1.2: Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder*

Der Hinweis auf Inkonsistenzen der Nullvariante zwischen Tabellen 36 und 38 ist richtig, die Bewertung von Tabelle 38 muss an Tabelle 36 angepasst werden. Auf den Einwand, dass die Maßnahme negative Auswirkungen auf den Indikator „Rote Liste Arten“ haben könnte, kann nicht weiter eingegangen werden, da in der Stellungnahme nicht ausgeführt ist, auf welche Art das geschehen könnte. Bei den in der Maßnahme enthaltenen Aufforstungen handelt es sich um Wiederbewaldung bestehender Waldflächen und nicht um Erstaufforstungen.

Das Maßnahmenpaket zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder trägt sehr wohl zu positiver Entwicklung der Indikatoren „Verteilung der Baumartengruppen“ und „Hemerobiegrad“ bei, da waldbauliche Förderungsmaßnahmen im Bereich der Verjüngung (Pflanzung, Naturverjüngung) lt. Richtlinie daran gebunden sind, dass die angestrebte Baumartenzusammensetzung sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren hat. Wie groß der Anteil der Maßnahme an den im Umweltbericht angesprochenen Trends ist, lässt sich tatsächlich kaum ermitteln. Das ist aber ein generelles Problem aller Indikatoren, die nicht auf Daten von konkreten Förderfällen basieren.

Da in der Maßnahme, abgesehen von einer Förderung von Seilkränen und boden- und bestandesschonenden Bringungsverfahren, keine Erschließungsmaßnahmen enthalten sind, kann keine Verbindung zwischen der Maßnahme und einer infolge Erschließung (Forststraßen) allenfalls erhöhten Hemerobie hergestellt werden. Das ist deshalb bei der Bewertung der Maßnahme „Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder“ nicht zu berücksichtigen. Der Aussage, dass „die Hemerobie ... bei steigender Erschließung keinesfalls steigen“ kann, liegt vermutlich ein falsches Verständnis des Begriffs der Hemerobie zugrunde.

Ebenso erhöhen die waldbaulichen Maßnahmen im Bereich der Verjüngung und insbesondere die begleitenden technischen Maßnahmen (Errichtung von Schneebrücken etc.), die fast ausschließlich im Bereich des Schutzwaldes Anwendung finden, die Schutzwirksamkeit.

Anpassungen im Umweltbericht wurden vorgenommen.

*Zu 5.1.5: Infrastruktur in Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft*

Sowohl die Pflege als auch die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sind nicht als ausschließlich ökonomische Maßnahmen aufzufassen. Der Begriff der Nachhaltigkeit geht im gesamten Programm weit über die rein wirtschaftliche Dimension hinaus. Der (waldbau-technische) Begriff der (Bestandes)pflege beinhaltet in seiner wirtschaftlichen Dimension die Wertsteigerung des Einzelstammes bzw. des Bestandes, bezieht sich aber ebenso auf die Erhaltung oder Erzielung eines im Aufbau oder der Zusammensetzung strukturierten Bestandes etwa zur Erhaltung/Verbesserung der Schutzwirkung eines Bestandes oder eines naturnah aufgebauten und zusammengesetzten Baumbestandes.

Den in der Stellungnahme angemerkten Bedenken bezüglich der ökologischen Risiken in Bezug auf Forststraßen kann entgegengehalten werden:

- Die Einbringung von ökonomisch lukrativen (nicht standortgerechten ?) Baumarten erfolgt ausschließlich durch Pflanzung. Da durch eine verbesserte Aufschließung in vielen Fällen kleinflächige („naturnähere“) Nutzungen mit anschließender Naturverjüngung überhaupt erst ermöglicht werden, dürften Forststraßen den Anteil der künstlich zu verjüngenden Flächen nicht

erhöhen. Für die Entscheidung, welche Baumartenzusammensetzung auf einer zu bepflanzenden Fläche gewählt wird, stellt das Vorhandensein einer Forststraße kein Kriterium dar.

- Eine Abnahme der nicht forstlich genutzten Waldfläche (=Schutzwald außer Ertrag) ist durch die Daten der ÖWI nicht belegt, im Gegenteil hat die Fläche sogar von 466.000 ha (Inventurperiode 1992/96) auf 473.000 ha (Inventurperiode 2000/2002) leicht zugenommen. Dagegen ermöglicht ein dichteres Wegenetz die Durchführung von Vornutzungen (Bestandespflege), bei denen die Bestände durch eine Verbesserung des Lichtklimas auf eine spätere Naturverjüngung vorbereitet werden können. Und auch die Endnutzungen können kleinflächiger durchgeführt werden, da bei kürzerer Bringungsdistanz auch die zur Kostendeckung eines Seilkrans nötige Fläche kleiner ist. Deswegen erachten wir den Einfluss der Maßnahme auf den Indikator „Verteilung der Baumartengruppen“ als zumindest neutral bis leicht positiv. Da die Entscheidung über die Baumartenwahl hauptsächlich durch Kriterien bestimmt werden, die mit dem Vorhandensein einer Straße nichts zu tun haben, kann der Indikator in der Maßnahmenbewertung als neutral angesetzt werden.
- Die möglichen Lebensraumveränderungen haben in der Maßnahmenbewertung beim Indikator „Rote Listen“ Berücksichtigung gefunden.
- Eine „Intensivierung der jagdlichen Bewirtschaftung“ in Folge einer errichteten Forststraße ist zwar möglich und wahrscheinlich, kann sich aber auch in der Erhöhung des Abschusses im Einzugsbereich der Straße ausdrücken. Im Fall eines durch zu starken Verbiss überalterten und vom Zerfall bedrohten Schutzwaldes ist der Bau eines Aufschließungsweges i. d. R. die Voraussetzung für ein Sanierungsprojekt, in dessen Rahmen auch der Schalenwildabschuss erhöht wird.

In Entsprechung zu den ausführlich beschriebenen positiven Auswirkungen der Maßnahme auf den Indikator „Schutzwirkung vgl. WEP“ muss die Maßnahmenbewertung auf „+“ geändert werden.

*Zu 5.2.1: Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zu Gunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten einschließlich Berggebieten*

Gemäß RL Biotoptypen (ESSL at AL, 2004) ist die Gefährdungssituation unter anderem bei offenem Kulturland mit seinen extensiv genutzten Lebensräumen (Magerwiesen) eine sehr hohe und zunehmend hohe. Im Berggebiet und im benachteiligten Gebiet käme es ohne AZ zumindest in manchen Gebieten bzw. auf manchen Flächen zur Nutzungsaufgabe und damit zur Verbuschung und Verwaldung. Eine Aufrechterhaltung der extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in diesen Gebieten trägt daher zu einer Erhaltung auch dieser gefährdeten Lebensräume bei.

Gemäß BMLFUW (2004) sind auch viele gefährdete Pflanzenarten auf nährstoffarmes Magergrünland angewiesen. Bei Nutzungsaufgabe würde auch die Gefährdung dieser Pflanzenarten weiter zunehmen. Da die Bewertung 0/+ nicht im Bewertungsschema vorgesehen ist, wurde ein + vergeben. Das vorgebrachte Argument, dass jede nicht konkret leistungsbezogene Förderung auch einen gewissen Intensivierungseffekt hat, stimmt für die AZ in dieser pauschalen Form nicht.

Die AZ verhindert eben auch die Aufgabe der Bewirtschaftung besonders ertragsschwacher Flächen (die als erstes aus der Produktion genommen würden), die gewünschte Weiterbewirtschaftung ist aber keinesfalls als Intensivierung zu sehen. Die AZ hat daher nicht generell einen Intensivierungseffekt. Mit der AZ werden allerdings nicht nur ertragsschwache Wiesen, sondern auch mehrmähdige Wiesen gefördert, d.h. auch relativ "intensive" Flächen, wenn sie im benachteiligten Gebiet liegen. Aber die AZ leistet natürlich einen wichtigeren Beitrag für die Aufrechterhaltung der ertragsschwachen und auch steilen Flächen, die sonst aufgegeben würden.

Es ist richtig, dass mit den Ausgleichszahlungen naturbedingte Nachteile ausgeglichen und damit die Aufrechterhaltung der Nutzung benachteiligter landwirtschaftlich genutzter Flächen gesichert wird. Der Indikator spiegelt jedoch die an der ÖPUL-Maßnahme teilnehmenden Streuobstflächen wider, auf die der Artikel 37 nicht ausgerichtet ist.

*Zu 5.2.2: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen in Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Maßnahme 213; Artikel 38)*

Im Grünen Pakt wird darauf hingewiesen, dass Flächen, die sich in Natura 2000 Gebieten befinden, Zahlungen für flächenspezifische Bewirtschaftungsauflagen erhalten. Die Abwicklung erfolgt ebenso wie dies für die Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL vorgesehen ist.

Die Abwicklung erfolgt wie bei den Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL über die Naturschutzdatenbank der AMA und über Antragstellung im Herbstantrag und Auszahlungsantrag im MFA. Förderfähig sind damit nur die Auflagen der Naturschutzdatenbank (Inhalte, Prämiensätze). Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Auflagen auf Basis bestehender Verordnungen und Bescheide, sowie Zusendung derselben vor Beginn der Verpflichtung an die FörderungswerberInnen. Neben den „verordneten“ Auflagen können in der Projektbestätigung auch freiwillige Auflagen vereinbart werden.

Zur Bewertung ist anzumerken: Im Vergleich zur Nullvariante sind positive Effekte auf die Rote Liste Arten zu erwarten. Würde man einen Vergleich mit dem aktuellen Programm anstellen, so wird klar, dass für Natura 2000 (Artikel 38) im neuen Programm für die ländliche Entwicklung erstmals Geld zur Verfügung gestellt wird, und zwar laut Abschätzung der Bundesländer 477.000 Euro. Die Aussage .... *da das derzeit abzusehende Finanzvolumen für Natura 2000 und andere Naturschutzinhalte unter dem bisherigen Niveau liegt, ....* ist daher nicht nachvollziehbar.

Bewertung bei „Trends des Index der Population auf landwirtschaftlich genutzten Flächen lebender Vögel“ wurde auf **0** geändert.

*Zu 5.2.3: Agrarumweltmaßnahmen*

Das vorliegende Programm zur ländlichen Entwicklung beinhaltet 4 Achsen mit 26 Maßnahmen (Artikel 21-59). Allein das Agrarumweltprogramm (Artikel 39) besteht wiederum aus 32 „Untermaßnahmen“. Im Grünen Pakt wurde eine Zusammenfassung der Maßnahmen vorgenommen, wie sie in Tabelle 46 dargestellt wird. Dadurch ist eine übersichtliche Bewertung sowohl des Trends als auch der Umweltauswirkungen inhaltlich gleich ausgerichteter Agrarumweltmaßnahmen möglich.

Die Basis für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Beurteilung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen von einzelnen Maßnahmen des Ländlichen Entwicklungsprogramms. Die Agrarumweltmaßnahmen sind nicht explizit auf den Schutz von Naturgefahren ausgerichtet, was sich auch in den verwendeten Indikatoren widerspiegelt. Deshalb ist das Schutzgut 8 laut Expertenmeinung als nicht relevant für die Agrarumweltmaßnahmen eingestuft worden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass indirekte positive Effekte auf das Schutzgut gegeben sind.

Zur Bewertung des Maßnahmenbündel 1 (Tabelle 47): Die Ausweitung der möglichen Nährstofffrachten im Vergleich zum ÖPUL 2000 (ÖPUL 2000: 2 GVE/ha, Programm 07-13: 210 kg N) wird im Umweltbericht an mehreren Stellen thematisiert, vor allem in Bezug auf die Schutzgüter

Wasser und Luft. Die möglicherweise damit induzierte Aufstockung auf die maximale Begrenzung von 210 kg N/ha bzw. die verstärkte Teilnahme viehstarker Betriebe muss im Rahmen der Evaluierung des Programms hinsichtlich des Teilnahmeverhaltens von Betrieben analysiert werden. Bei den Maßnahmen Biologische Wirtschaftsweise und Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen sind für die Berechnungen zum Nährstoffanfall die Formulare gemäß Anhang E zu verwenden. Daraus ergibt sich, dass Betriebe mit einem Nährstoffanfall von über 90 kg N/ha den N-Anfall und N-Bedarf der einzelnen Kulturen gesamtbetrieblich gegenüberstellen müssen. Davon ist ein gewisser Bewusstseinsbildungsprozess hinsichtlich des Düngereinsatzes und des Umgangs mit einem positiven N-Saldo zu erwarten.

Auf den Zielkonflikt mit der Biodiversität im Maßnahmenbündel 2 - Maßnahme Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen bezüglich der „punktuellen und kleinräumigen Intensitätssteigerung“- wird in Bezug auf die N-Anfallsgrenze von 210 kg N/ha und die Prämienhöhe nach RGVE-Staffelung im Ex-ante Bericht, Kap. Biodiversität, eingegangen. Es wurden Einzelmaßnahmen zu Maßnahmenbündeln zusammengefasst, die inhaltlich die gleiche Ausrichtung verfolgen. Im Gegensatz zur angeführten Behauptung zeigen die Ergebnisse der up date Evaluierung, ...dass ein verringerter Einsatz von Produktionsmitteln mit höherer Artenvielfalt im Grünland einhergeht.... (siehe Seite 129 in BMLFUW 2005a). Keine der im Maßnahmenbündel enthaltenen Einzelmaßnahmen zielt auf diesen Indikator „Anteil der Fläche mit Winterbegrünung“ ab. Daher werden keine Auswirkungen auf den Indikator unterstellt. Es wurde angenommen, dass die Zahlungen aus dem Agrarumweltprogramm die Landwirte dazu anregen, die Flächen in Bewirtschaftung zu halten und diese Flächen somit eher nicht als Baugrund zur Verfügung stehen.

Die Einschätzung des Indikators „biologisch bewirtschaftete Flächen“ erfolgte deshalb mit ++ und nicht mit +, weil im Vergleich zur Nullvariante ein sehr positiver Effekt der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ auf das Ausmaß der biologisch bewirtschafteten Flächen und den Anteil der biologisch produzierten Lebensmittel angenommen wird. Es wird zugestimmt, dass im Vergleich zum Programm ÖPUL 2000 nur geringe Änderungen der Umweltwirkungen vorhersehbar sind. Die vorgeschlagene Streichung der Extradüngeklasse bezieht sich auf die Programmgestaltung, nicht auf den Umweltbericht.

Einige Ergänzungen (Stellungnahme Salzburger Landesregierung und Landwirtschaftskammer Salzburg) wurden vorgenommen.

Zur Bewertung des Maßnahmenbündel 2 (Tabelle 48): Die geforderte Klärung und Vorgaben „wie Ökopunkte und ein sonstiges Agrar-Umweltprogramm über einen Abstimmungsmechanismus zu regional gleichen Ausrichtungen gelangen können“, müsste im Rahmen der Programmgestaltung stattfinden, nicht im Umweltbericht.

Begründung für die Bewertung bei Schutzgut Boden und Untergrund: Da die Bewertung 0/+ nicht im Bewertungsschema vorgesehen ist, wurde ein + vergeben. Die Wirkung des verringerten Einsatzes von Mineräldüngern und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Richtung einer positiven Tendenz für die Schadstoffbelastung des Oberbodens wird angenommen.

Bewertung Flächenverbrauch wurde geändert. Weitere Ergänzungen wurden vorgenommen.

Zur Bewertung des Maßnahmenbündel 3 (Tabelle 49): Der Indikator Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerland, Obstanlagen und Weingärten stellt den ansteigenden Trend der Entwicklung dieser Flächen seit 2000 dar. Im Gegensatz dazu zeigt der vorgeschlagene Indikator „Anteil der Fläche mit

hohem Erosionsrisiko“ den aus Modellergebnissen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft abgeschätzten Bodenabtrag durch Wassererosion für Österreich. In dieses Modell geht das Ausmaß von Erosionsschutzmaßnahmen nur als ein Faktor ein, zusätzlich werden noch andere Faktoren wie Niederschlag, Pflanzenbestand auf der Fläche, Hangneigung, Hanglänge und Bodenart in diesem Modell subsumiert. Die vorgenommene Bewertung geht von der Annahme aus, dass sich die Flächen mit einem Erosionsrisiko von 6-11 t /ha und mehr als 11 t/ ha durch die Erosionsschutzmaßnahmen des neuen Agrarumweltprogramms reduzieren werden. Daher weist dieser Indikator schon einen Mehrwert gegenüber dem reinen Ausmaß an Erosionsschutzmaßnahmen auf. Die in Abbildung 26 und 27 dargestellten Flächen sind nicht mit den Flächen der Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerland, Obstanlagen und Weingärten ident.

*Zu 5.2.4: Tierschutzmaßnahmen*

Ergänzungen wurden vorgenommen.

*Zu 5.2.5: Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen*

Das Faktum, dass diese Maßnahme nur in geringem Maß durchgeführt wird, ändert nichts an der qualitativen Bewertung der Maßnahme an sich. Dass im neuen Programm die Förderungsvoraussetzungen bez. die Waldausstattung der Gemeinde verschärft wurden, wird natürlich eine weitere Reduktion zur Folge haben.

Für das neue Programm 2007-2013 sind bei dieser Maßnahme verschiedene Änderungen vorgesehen, die mögliche negative Auswirkungen weitgehend verhindern sollten. Unter Förderungsvoraussetzungen sind explizit Erstaufforstungen auf „ökologisch sensiblen Flächen insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen; Trockenrasen und Feuchtbiotop“ von der Förderung ausgeschlossen. Weiters hat die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen nach Entwurf LE 07-13 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Andererseits eröffnet das Vorhandensein der Maßnahme ein Handeln der Behörden im Sinne von Naturschutzziele auf zweierlei Art:

- Bei einer durch den land- und forstwirtschaftlichen Eigentümer einmal getroffenen Entscheidung, eine Fläche aus der Nutzung zu nehmen und aufzuforsten, kann in Folge der Förderung erreicht werden, dass die Aufforstung mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenzusammensetzung durchgeführt wird anstatt mit z.B. Fichte im Reinbestand.
- Die Existenz der Maßnahme ermöglicht der Behörde, Antragsflächen, die als naturschutzfachlich wertvoll erkannt wurden, vor der Aufforstung zu bewahren und alternative Förderungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- Eine generelle Ausnahme von Grünlandflächen von Förderungen im Rahmen von Erstaufforstungen erscheint deshalb nicht als sinnvoll, weil einerseits eine derartige Bestimmung leicht durch Vollumbruch umgangen werden kann, und weil andererseits die oben genannten Lenkungsmöglichkeiten damit verloren gehen.



*Zu 5.2.6: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 auf forstwirtschaftlichen Flächen*

Im Vergleich zur Nullvariante sind positive Effekte auf die Schutzgüter zu erwarten. Würde man einen Vergleich mit dem aktuellen Programm anstellen, so wird klar, dass für Natura 2000 im neuen Programm für die ländliche Entwicklung erstmals Geld zur Verfügung gestellt wird. Die Aussage .... *da das derzeit abzusehende Finanzvolumen für Natura 2000 und andere Naturschutzinhalte unter dem bisherigen Niveau liegt, ....* ist daher nicht nachvollziehbar.

Förderungen sind gemäß Punkt 4 und 5 der Förderungsvoraussetzungen prinzipiell an das Vorhandensein eines Managementplanes gebunden, sie können nur für Aktivitäten ausgezahlt werden die mit einem solchen Plan konform gehen. Es können also nur Aktivitäten gefördert werden, die die Erhaltung oder Verbesserung der Situation der Schutzgüter zum Ziel haben.

Maßnahmen zur Aufforstung beispielsweise bieten die Möglichkeit, Altbestände, in welchen die Menge und/oder Zusammensetzung der Naturverjüngung eine Verschlechterung oder zumindest keine Verbesserung des Erhaltungszustandes erwarten lassen, künstlich zu verjüngen. Beispielsweise kann im Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald der Eichenanteil meist nur durch künstliche Verjüngung erhalten werden, da in der Naturverjüngung die Eichen in der Regel durch die Schattenbaumarten Hainbuche und Buche ausgedunkelt werden. Im Falle des Eichen-Hainbuchenwalds stellt die Weiterführung der Bewirtschaftung als Mittel- oder Niederwald eine solche „kulturell wertvolle Bewirtschaftungsform“ dar, die im Einklang mit den Schutzziele von Natura 2000 steht.

Dass die Förderung von Horstbäumen ohne Horstschutzzonen wenig bringt, ist zutreffend.

*Zu 5.2.7: Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen*

Die Maßnahme beinhaltet nicht die Erstaufforstung von Flächen anderer Nutzungsart als Wald, sondern bezieht sich einzig auf die Wiederbewaldung bestehender Waldflächen nach durchgeführten Nutzungen. Maßnahmen zur Vorbereitung der Bestandesbegründung und die Maßnahmen zur Aufforstung bieten die Möglichkeit, (Wald)Altbestände, in welchen die Menge und/oder Zusammensetzung der Naturverjüngung nicht ausreicht, einem gemäß 2.6.1 genannten Ziel entsprechenden Folgebestand durch künstliche Verjüngung zu erreichen. Unter 2.6.4. (8) Förderungsvoraussetzungen wird festgelegt, dass die angesprochenen Maßnahmen im Einvernehmen zwischen Waldeigentümer, Forstbehörde und Naturschutzbehörde zu erfolgen haben.

*Zu 5.2.8: Wiederaufbau des Forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen*

Anpassungen wurden im Umweltbericht vorgenommen (zur Stellungnahme Landwirtschaftskammer Österreich).

Zur Stellungnahme des WWF/Birdlife wird Folgendes zu den vorgebrachten Argumenten festgestellt:

*„Dass diese Maßnahmen (v.a. Schutzwaldsanierung) keine Auswirkungen auf Rote Liste Arten und Hemerobiegrad haben, ist nicht vorstellbar (Eingriff in natürliche Dynamik, Einleitung der Verjüngung durch Entfernung des Altbestandes, Bepflanzung (halb)offener Flächen usw.); zudem gehen diese Maßnahmen oft mit Forststrassenbau einher Die Verbesserung der Bringung führt aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu einer Verschlechterung der Hemerobie.“*

Diese Maßnahmen haben auf jeden Fall einen Einfluss auf Arten (auch auf gefährdete Arten) und die Hemerobie der Ökosysteme. Die Frage ist vielmehr, ob dieser Einfluss negativ oder zum Nutzen von Mensch und Natur ist.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff der Hemerobie richtig interpretiert werden muss. Die Hemerobie ist das Ausmaß des menschlichen Einflusses auf Ökosysteme. Geringe Hemerobie bedeutet geringen menschlichen Einfluss. Das bedeutet jedoch nicht gleichzeitig, dass hier ein System mit besonderer Biotop- oder Habitatqualität und hoher Biodiversität bestehen muss. Das ist immer von Ansprüchen der jeweiligen Art anhängig. Daher ist eine Bewertung äußerst schwierig. Grundsätzlich hat aber die menschliche Kulturtätigkeit im Mitteleuropäischen Raum dazu geführt, dass Lebensräume für weitaus mehr Arten geschaffen wurden, als natürlich vorkommen würden. So ist zum Beispiel bekannt, dass sich Forststraßen positiv auf die Habitatqualität von Raufußhühnern auswirken, da diese flugträgen Vögel die Schneisen als Flugbahnen und die Schotterkörper zur Aufnahme von Magensteinen nutzen können. Dass bestimmte heimische Arten gefährdet sind, hat vielfach andere Gründe. Diese Gefährdungen gehen nicht auf Faktoren zurück, die mit den Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung vergleichbar sind. Die Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung, im Besonderen der Schutzwaldsanierung, fördern eher die Artenvielfalt. So droht z.B. in vielen Regionen eine Baumartenentmischung vor allem an Weißtanne. Diese auch schutztechnisch besonders wichtige Baumart wird überwiegend im Rahmen von Maßnahmen der Schutzwaldverbesserung in die Bestände eingebracht, da sie kommerziell keine große Bedeutung hat. Die Hiebsmaßnahmen zur Einleitung der Verjüngung schaffen differenzierte ökologische Bedingungen, unter denen weitaus mehr Arten passende Nischen finden, als in den geschlossenen Altbeständen der Klimaxarten. Selbst ein Kahlschlag – schutztechnisch allerdings abzulehnen – erhöht im Verhältnis zu den Klimaxwäldern die Artenvielfalt.

*„Die Orientierung der Baumartenwahl an der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft bei der Wiederaufforstung nach Katastrophen, eine der wesentlichsten Aufgaben dieser Maßnahme, dient einerseits der Schaffung stabilerer Folgebestände und hat andererseits für die Erhaltung und allenfalls auch Steigerung der Biodiversität positive Effekte.“ Dem ist entgegenzuhalten, dass gerade Katastrophenflächen – als Teil der natürlichen Dynamik – vielfach/überwiegend zu einer Erhöhung der Biodiversität führen.“*

Das ist richtig! Naturkatastrophen erhöhen die Biodiversität. Es existieren mehrere Studien, die eine erhöhte Biodiversität auf durch Lawinen zerstörten Waldflächen bestätigen (z.B. GOEBEL 2000, WSL 2003). Bei anderen Naturkatastrophen sind die Zusammenhänge nicht ganz so eindeutig. So führen Erosionen und Überschotterungen durch Murgang bzw. Hochwasser mit Geschiebe auch teilweise zu extrem lebensfeindlichen Umweltbedingungen. Die Wiederbesiedelung solcher Flächen dauert dann extrem lang und ist bei progressiv fortschreitender Prozessaktivität überhaupt unterbunden. Der Lebensraum dieser Pionierarten ist jedoch nicht gefährdet. Die Maßnahmen werden nicht dazu führen, dass es keine Schotterhalden, Bodenrutschungen und Böschungsanrisse oder Freiflächen mehr gibt. Lawine, Hochwasser und Mure gehören zur Dynamik dieser Systeme und erhalten und gestalten Lebensraum. Das tun sie aber auch dann, wenn sie in einer Intensität auftreten, die den menschlichen Siedlungsraum nicht bedroht bzw. zerstört. Und darauf zielen diese Maßnahmen ab: die Verminderung der Häufigkeit und Intensität von Naturgefahrenprozessen durch biologische Maßnahmen mit mehrfachem Nutzen (Aufforstung > Schutz vor Naturgefahren > Produktion nachwachsender Rohstoffe > CO<sub>2</sub>-Bindung). Völlig unterbinden werden die Maßnahmen die Naturgefahrenprozesse nicht.

Weiters muss beachtet werden, dass auch die Biodiversität einer natürlichen zeitlichen Dynamik unterliegt. Naturkatastrophen fördern in erster Linie das Auftreten von kurzlebigen Pionierarten, die dann im Rahmen der Sukzession von Schlusswaldarten überwachsen werden. Andere als Pionierpflanzen profitieren z.B. bei Lawinen nur dann, wenn Intensität nicht waldzerstörend ist. Die Pionierarten der alpinen Ökosysteme sind aber nicht gefährdet. Es gibt zahlreiche Standorte auf denen sie auch ohne die Menschen gefährdende Naturkatastrophen Siedlungsraum haben. Die Biodiversität von Klimaxarten wird jedoch durch Naturkatastrophen nicht wesentlich gefördert. Genau in diesem Bereich bestehen aber die eigentlichen Probleme bei der Biodiversität.

Die Problematik der Argumentation dieses Einwands "für" Naturkatastrophen wird vielleicht noch etwas klarer, wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine ähnliche fördernde Wirkung auf die Biodiversität (von Pionierarten) auch folgende Ereignisse und Maßnahmen haben:

- Künstlich gelegte Waldbrände
- Kahlschläge
- Schneisenhiebe und Böschungsanrisse im Rahmen des Forstwegebbaus

WWF/Birdlife-Einwand: *„Anhand der bisherigen Förderpraxis sind in hohem Ausmaß auch wirtschaftliche Ziele zu unterstellen (auffallend produktive Wälder werden „saniert“).“*

Das Programm zur Förderung der Ländlichen Entwicklung hat wirtschaftliche Ziele. Die Lebens- und Umweltbedingungen der Bevölkerung des Ländlichen Raums sollen verbessert und Nachteile ausgeglichen werden. Es ist ein Ziel der ländlichen Entwicklung, dass auch die Menschen in schwierigen Gebirgsregionen ihre Ressourcen nutzen und vermarkten und damit dort leben können, sofern dies umweltverträglich geschieht.

Mit allen Maßnahmen ist indirekt und in unterschiedlichem Maße auch eine Art von Wirtschaftsförderung verbunden. In der Realität kann man die Verfolgung von Umweltschutzziele nicht von ökonomischen Effekten trennen, denn mit der Durchführung von (geförderten) Maßnahmen ist immer in irgendeiner Form ein Einkommenseffekt verbunden. Wenn man gleichzeitig die Umweltschutzziele und die Wirtschaftsziele anstrebt und erreicht, dann hat man ein optimales Programm gestaltet.

Zur Sanierung "produktiver" Wälder: Es ist ein weit verbreitetes Missverständnis, dass Schutzwälder überwiegend besonders unproduktive Wälder (Wälder auf Standorten geringer Bonität) seien. Besonders die so genannten Objektschutzwälder, aber zum Teil auch Standortschutzwälder, stocken auf Flächen von überwiegend mittlerer und zum Teil auch hoher Bonität. Die Höhenlage der Schutzwälder alleine ist übrigens kein ausreichender Indikator für ihre Bonität bzw. Produktivität. Auch Wälder in Berglagen über 1000 m Seehöhe können hoch produktiv sein.

Es wird auch angenommen, dass Maßnahmen auf besonders schlechten bzw. extremen Standorten viel zum Schutz vor Naturgefahren beitragen. Das ist keineswegs der Fall, denn es gibt natürliche Wirkungs- und Potenzialgrenzen. Auf den besonders schlechten Standorten kann durch forstliche Maßnahmen im Verhältnis zum Mitteleinsatz wesentlich weniger – ja oft auch gar nichts – zur Verbesserung der Schutzwirkung beigetragen werden. Hier müssen zum Teil auch technische Maßnahmen die Schutzwirkung ergänzen oder sogar ersetzen.

Besonders ausgeprägt ist das im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz. Auf sehr "schlechten" Standorten (z.B. auf stark vernässten oder flachgründig-grobskelettreichen Böden) kann durch forstliche Maßnahmen wie Aufforstung oder Durchforstung keine merkbare Steigerung der schutzwirksamen Interzeption und Evapotranspiration erreicht werden. Diese Wirkung kann eher auf besseren Standorten erreicht werden. Auf den extremen Standorten sind die Maßnahmen auf die Walderhaltung und möglichst geringfügige Störung ausgerichtet. Hier besteht auch ein wesentlich höheres Selbstregulationspotenzial als auf besseren Standorten.

Die bisherigen Evaluierungen des Programms zur Förderung der Ländlichen Entwicklung haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass Maßnahmen zur Schutzwaldverbesserung in hohem Maße auf Flächen hoher Bonität ohne Disposition für Naturgefahren bzw. Schutzwirkungsdefizit durchgeführt werden (vgl. dazu PERZL 2005, PERZL 2006). Die Evaluierungen attestieren hohe Schutzdefizite und entsprechenden Maßnahmenbedarf. Dieser Aspekt wird im Rahmen der Update-Evaluierung des ländlichen Entwicklungsprogramms sehr genau und besonders im Bundesland Tirol mit hohem Schutzwaldanteil durch laufendes Controlling geprüft. Das kommt in Einzelfällen vor, ist aber nicht die Grundtendenz und wird dann korrigiert. Für das Programm 2007-2013 werden hier zusätzliche neue Controllinginstrumente bundesweit einheitlich installiert.

Dieser Einwand beruht also eher auf subjektiver Wahrnehmung als auf harten Daten.

In diesem Zusammenhang ist ein ganz anderes Problem aufgetreten. Verjüngungshiebe wurden während der vergangenen Programmperiode noch zum großen Teil als Kahlhiebe angelegt (was in Bezug zur Biodiversität von Pionierarten gut, schutztechnisch und im Bezug auf Biodiversität von Klimaxarten aber schlecht ist). Das kann in einzelnen Fällen forstfachlich und schutztechnisch möglich und berechtigt sein, ist aber grundsätzlich für Schutzwaldbestände kein geeignetes Verfahren. Dieses Problem wurde durch die Controlling- und Evaluierungsinstrumente in der Programmlaufzeit erkannt und durch neue Richtlinien korrigiert (vgl. PERZL 2006). Für das Programm 2007-2013 gelten die neuen Richtlinien und es werden zusätzlich differenzierte Maßnahmenrichtlinien (die "Maßnahmenbox") erarbeitet und überprüft werden, die solche Entwicklungen verhindern werden.

*Kap.5.3.1: Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten und*

*Kap. 5.3.6: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes*

Anmerkung des UBA wurde in den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Anmerkung der LWK ist zwar bezüglich der geltenden gesetzlichen Regelungen zuzustimmen, über den tatsächlichen Umsetzungsgrad dieser relativ rezenten Regelungen liegen den Autoren jedoch keine Informationen vor, weshalb eine leicht negative Beeinträchtigung im Sinne des Vorsichtsprinzips zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Die Anmerkung von WWF und BirdLife kann nicht nachvollzogen werden, da sie von der Annahme eines fixen Zeitbudgets des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeht, das nicht auf die Änderung finanzieller Anreize reagiert. Aber selbst wenn man dieser Annahme folgen würde, heißt dies nicht, dass das Zeitbudget nicht innerhalb bestimmter Tätigkeitsfelder durch neue finanzielle Anreize anders aufgeteilt wird, sondern im Gegenteil: genau das ist zu erwarten und ein stärkerer Anreiz für die Mahd von Steiflächen wird eben eine relative Erhöhung der dafür aufgewendeten Zeitressourcen bewirken.

*Zu 5.3.3: Förderung des Fremdenverkehrs*

Die Stellungnahmen von BirdLife / WWF einerseits und LWK andererseits widersprechen einander, insgesamt geht es sicherlich um eine schwierige Beurteilung von möglichen negativen aber auch positiven Auswirkungen eines naturnahen Tourismus. Es ist festzuhalten, dass auch sanfte Tourismusformen negative Auswirkungen auf einzelne Tier- und Pflanzenarten haben bzw. Biotopbeinträchtigen können, auch ist die kritische Beobachtung zutreffend, wonach der Umweltbericht derzeit eine zu starke positive Auswirkung der Maßnahme auf die Anzahl der erstellten Managementpläne konstatiert. Dies wurde im Umweltbericht angepasst.

*Zu 5.3.4: Dienstleistungen zur Grundversorgung für ländliche Wirtschaft und Bevölkerung*

Die Stellungnahmen von BirdLife/WWF einerseits und LWK andererseits widersprechen einander, eine schlüssige Argumentation der beiden Positionen ist aber unterblieben.

*Zu 5.3.6: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes*

Die von BirdLife/WWF eingemahnte fehlende positive Auswirkung der Maßnahme auf das Schutzgut Biodiversität wurde in der Tabelle sehr wohl berücksichtigt, auch wenn die verbale Argumentation nicht sehr ausführlich ist.

*Zu 5.4: Achse 4 – LEADER*

Wie bereits im Umweltbericht vermerkt wurde, enthält die Achse 4 – LEADER keine zusätzlichen Maßnahmen, sondern nur zusätzliche Förderkonditionalitäten, welche Fördermittel für gemeinde- und regionsübergreifende Aktivitäten in den, in Achse 1 bis 3 genannten Maßnahmenbereichen reservieren. Alle Maßnahmen aus Achse 4 sind daher bereits in Achse 1 bis 3 bewertet.

*Zu 5.5: Zusammenfassende Bewertung inklusive der synergetischen, kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen*

Änderungen wurden im Umweltbericht vorgenommen.

*Zu Kapitel.6: Monitoring und Evaluierung*

Siehe dazu unter Punkt 3.6.1 Allgemeine Anmerkungen.

*Zu Kapitel 7: Zusammenfassung*

Änderungen wurden im Umweltbericht vorgenommen.

**Hinweis zur Bekanntgabe der SUP-Entscheidung**

Das Ergebnis der SUP in Form der vorliegenden „Zusammenfassenden Erklärung“ wird über die Homepage des Lebensministeriums und einer interessierten Öffentlichkeit (Versendung von E-mails) zugänglich gemacht.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Wien, am 20. Oktober 2006